

**Bebauungsplan Nr. 83  
„Sondergebiet Campingplatz Op de Pütten“  
im beschleunigten Verfahren  
der Stadt Brunsbüttel**



**Begründung**

Anlage: Bodenprofile und Schichtenverzeichnis für Bohrungen für den Neubau eines Sanitärgebäudes Campingplatz Op de Pütten in Brunsbüttel, Schnoor + Brauer GmbH & Co. KG vom 07.02.2018

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Beschreibung der Lage und Größe des Bebauungsplangebiets.....</b>	<b>6</b>
<b>2. Planungsanlass und Planungsziel.....</b>	<b>7</b>
<b>3. Verfahren .....</b>	<b>8</b>
<b>4. Städtebaulicher Entwurf.....</b>	<b>9</b>
Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan .....	9
<b>5. Städtebauliche Festsetzungen .....</b>	<b>10</b>
<b>6. Umweltverträglichkeitsprüfung .....</b>	<b>13</b>
<b>7. Immissionen.....</b>	<b>14</b>
a) <u>Lärm</u> .....	<b>14</b>
b) <u>Boden</u> .....	<b>15</b>
<b>8. Eingriffs- und Ausgleichsregelung .....</b>	<b>16</b>
<b>9. Arten- und Biotopschutz in der Bauleitplanung .....</b>	<b>17</b>
a) <u>Artenschutzrechtliche Belange gemäß den Regelungen des § 44 BNatSchG</u> <b>17</b>	
b) <u>Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 21     LNatSchG..</u> .....	<b>20</b>
<b>10. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen .....</b>	<b>20</b>
<b>11. Verkehrserschließung .....</b>	<b>20</b>
<b>12. Ver- und Entsorgung.....</b>	<b>21</b>
a) <u>Wasserversorgung</u> .....	<b>21</b>
b) <u>Abwasserbeseitigung</u> .....	<b>21</b>
c) <u>Elektrische Versorgung und Gasversorgung</u> .....	<b>22</b>
d) <u>Abfallentsorgung</u> .....	<b>23</b>
e) <u>Feuerlöscheinrichtungen</u> .....	<b>23</b>
f) <u>Telekommunikationsleitungen</u> .....	<b>24</b>
<b>13. Sonstige öffentliche Belange .....</b>	<b>26</b>

a) <u>Denkmalschutz</u> .....	26
b) <u>Landeskriminalamt (Kampfmittelräumdienst)</u> .....	27
c) <u>Hochwasserschutz</u> .....	28
<b>14. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens</b> .....	<b>32</b>
<b>Abbildungsverzeichnis</b> .....	<b>33</b>
<b>Quellenverzeichnis</b> .....	<b>33</b>
<b>Anhang</b> .....	<b>34</b>

## Rechts- und sonstige Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für den Bebauungsplan bilden:

**Baugesetzbuch** - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

**Baunutzungsverordnung** – BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

**Landesbauordnung Schleswig-Holstein** - LBO - in der Fassung vom 22.01.2009 (GVOBl. S. 6), letzte berücksichtigte Änderung: Ressortbezeichnungen ersetzt (Art. 18 LVO v. 16.01.2019, GVOBl. S. 30)

**Planzeichenverordnung** – PlanZV - vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - **Bundesnaturschutzgesetz** – BNatSchG – vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist

Gesetz zum Schutz der Natur - **Landesnaturschutzgesetz** – LNatSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (GVOBl. S. 301), letzte berücksichtigte Änderung: Ressortbezeichnungen ersetzt (Art. 18 LVO v. 16.01.2019, GVOBl. S. 30)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** – FFH-Richtlinie

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung** – UVPG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist

**Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung** – Landes-UVP-Gesetz – LUVPG vom 13.05.2003 (GVOBl. S. 246), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert (Art. 1 Ges. v. 13.12.2018, GVOBl. S. 773)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – **Bundesimmissionsschutzgesetz** – BImSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist

**6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes- Immissionsschutzgesetz** (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), geändert am 08.06.2017 durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BANz AT 08.06.2017 B5)

**16. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes** (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S.

1036), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 18.12.2014 (BGBl. I S. 2269) geändert worden ist

**Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein** (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28.02.2003, letzte berücksichtigte Änderung: § 76 geändert (Ges. v. 04.01.2018, GVOBl. S. 6)

Wassergesetz des Landes Schleswig- Holstein – **Landeswassergesetz** – LWG in der Fassung vom 11.02.2008 (GVOBl. 2008 S. 91), letzte berücksichtigte Änderung: Ressortbezeichnungen ersetzt (Art. 20 LVO v. 16.01.2019, GVOBl. S. 30)

**Richtlinie 2007/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates** – HWRL - vom 23.10.2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (**Wasserhaushaltsgesetz** - WHG) vom 31.07. 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist

Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze - **Camping- und Wochenendplatzverordnung** – vom 13.07.2010 (GVOBl. 2010 S. 522), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 17 und 20 geänd. (LVO vom 24.07.2015, GVOBl. S. 301)

#### Sonstige Grundlagen für den Bebauungsplan bilden:

Arbeitshilfe des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig- Holstein- Amt für Planfeststellung Energie- zur **Beachtung des Artenschutzrechtes** in der Planfeststellung aus dem Jahr 2013

**KAS-18**, Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit „Empfehlung für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50

**DIN 18005 Teil 1**, Schallschutz im Städtebau – Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung, Juli 2002

**DIN 4109 Teil 1 und 2**, Schallschutz im Hochbau, Anforderungen und Nachweise, Januar 2018

**DIN 18920**, Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, Juli 2014

## 1. Beschreibung der Lage und Größe des Bebauungsplangebiets

Der Bebauungsplan Nr. 83 „Sondergebiet Campingplatz Op de Pütten“ liegt im Südwesten des Stadtgebiets direkt hinter dem Elbdeich an der Straße Soesmenhusen/Ecke Deichstraße. Der Geltungsbereich umfasst den bereits bestehenden Campingplatz „Camping am Elbdeich“, den zum Campingplatz gehörenden Gemeinschaftsstellplatz und die beiden Zufahrtsstraßen. Insgesamt beträgt die Fläche ca. 5.436 m<sup>2</sup>, davon sind ca. 2.586 m<sup>2</sup> dem Campingplatz selbst zuzuordnen.

Der Bebauungsplan wird wie folgt umgrenzt:

- im Nordosten: durch die südwestliche Grenze der Grundstücke Deichstraße Nr. 71 und Op de Pütten Nr. 4,
- im Südosten: durch die nordwestliche Grenze des Grundstücks Soesmenhusen Nr. 29,
- im Süden: durch die südliche Grenze der Straße Soesmenhusen und
- im Nordwesten: durch die südöstliche Grenze der Grundstücke Deichstraße Nr. 56 bis Nr. 62 sowie durch die südöstliche Grenze der Grundstücke Deichstraße Nr. 65 bis Nr. 71.

Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 5.436 m<sup>2</sup>.

Abb. 1      Übersichtsplan mit Luftbild, unmaßstäblich



Quelle: GIS der Stadt Brunsbüttel 2019, Luftbild: Landesamt für Vermessung und Geoinformation SH

## 2. Planungsanlass und Planungsziel

Der Campingplatz „Camping am Elbdeich“, der von dem Badeverein Brunsbüttel e.V. von 1903 betrieben wird, soll im Bereich der Sanitärgebäude und der Zufahrten erneuert werden. Ein neues Sanitärgebäude einschließlich Anmeldung und Aufenthaltsraum ist im Eingangsbereich des Campingplatzes geplant und wegen der neuen Lage des Gebäudes wird auch die Lage der Zufahrten auf dem Campingplatz angepasst. Da es für den Campingplatz bislang keine planungsrechtliche Grundlage gibt, soll das Gelände nun mit einem Bebauungsplan abgesichert werden. Mit in den Geltungsbereich einbezogen werden der vorhandene, zum Campingplatz gehörende Gemeinschaftsstellplatz und die Zufahrtstraßen Soesmenhusen und Deichstraße.

Abb. 2 Aufnahme des Plangebiets vom Elbdeich aus Südwesten



Quelle: Stadt Brunsbüttel, 22.01.2019

Abb. 3 Aufnahme des Plangebiets vom Elbdeich aus Südosten



Quelle: Stadt Brunsbüttel, 22.01.2019

Ziel ist die planungsrechtliche Sicherung des Bereichs unter Berücksichtigung der Nachbarschaft und der Zufahrtsstraßen. Der Campingplatz ist in Brunsbüttel eine feste Einrichtung und lässt viele Touristen in der Stadt verweilen. Gerade die Nähe zum Elbdeich und zu den vorbeiführenden, überregionalen Radwegen macht den Platz attraktiv. Zum nächsten Restaurant/Café sind es nur ein paar Meter, in den historischen Ortskern Brunsbüttel-Ort gerade mal 700 m und zum Elbfähranleger auch nur 600 m.

Gemäß § 1a BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen und die Innenentwicklung dem Flächenverbrauch auf der „Grünen Wiese“ vorgezogen werden. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans wird diesem Ziel Rechnung getragen.

### 3. Verfahren

Im Bauleitverfahren (Bebauungsplan und Flächennutzungsplan) ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Die Ergebnisse sind in einem Umweltbericht darzulegen, der gemäß § 2a BauGB der Begründung eines Bauleitplans als gesonderter Teil beizufügen ist. Anlage I des BauGB ist anzuwenden.

In diesem Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 83 wird das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB angewendet, weil es sich um eine Innenentwicklung handelt und eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO von weniger als 20.000 m<sup>2</sup> festgesetzt wird (§ 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB). Das festgesetzte Sondergebiet ist nur ca. 2.586 m<sup>2</sup> groß, teilweise bereits bebaut und kann mit einer GRZ von 0,25 versiegelt werden, somit erübrigt sich eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. Anlage 2 BauGB. Die Straßen und der Gemeinschaftsstellplatz (ca. 2.850 m<sup>2</sup>) sind alle fertiggestellt. Es kann auf einen Umweltbericht als auch auf die Erstellung einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung verzichtet werden, weil die Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten (§ 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB). Es werden keine Verhältnisse geschaffen, die eine Zulässigkeit von Vorhaben begründen, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen (§ 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB). Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB beeinträchtigt werden oder dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung und Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind (§ 13a Abs. 1 Satz 5 BauGB).

Trotzdem werden in dieser Begründung die Belange des Artenschutzes und des Lärmschutzes betrachtet.

In den Bekanntmachungen wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird (§ 13a Abs. 3 BauGB).

Weil es sich um das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 13 BauGB handelt, kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden.

Tab. 1      Verfahrensstand

Aufstellungsbeschluss	16.10.2018
Bekanntmachung der Aufstellung	22.10.2018
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	21.05.2019
Bekanntmachung der Auslegung	03.06.2019
Auslegung	11.06. – 11.07.2019
Beteiligung der Behörden und TöB	06.06.2019

#### 4. Städtebaulicher Entwurf

Der Bereich des bereits bestehenden Campingplatzes „Camping am Elbdeich“ wird für die Errichtung eines Sanitärgebäudes einschließlich Anmeldung und Aufenthaltssaum als Sondergebiet „Campingplatz“ mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,25 festgesetzt. Baugrenzen legen die überbaubare Grundstücksfläche im westlichen Eingangsbereich des Campingplatzes großzügig fest, so dass auch noch ein paar Erweiterungen zulässig sind. Wegen der neu geplanten Lage des Sanitärgebäudes muss der Baum, der sich in diesem Bereich befindet, gefällt werden. Die Zufahrten, deren Lage im Zuge der Versetzung des Sanitärgebäudes angepasst werden, sind im vorderen Bereich asphaltiert, der weitere Verlauf ist mit Schlotter/Splitt hergestellt, der Platz selbst ist mit Rasen angelegt. Ein paar kleine Bäume und Büsche, die als Sichtschutz dienen und den Platz harmonisch in die Umgebung einbinden, umgeben das Gebiet. Die Zufahrt des eigentlichen Campingplatzes als Teil des Plangebietes erfolgt von der Straße Soesmenhusen und der Deichstraße von Westen über den vorhandenen Gemeinschaftsstellplatz und über den an die Straße Soesmenhusen angrenzenden, südlichen Teil der Straße Op de Pütten. Der zum Campingplatz gehörende Gemeinschaftsstellplatz wird nun als Fläche für Gemeinschaftsstellplätze festgesetzt, die Straße Op de Pütten als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“. Die Deichstraße und die Straße Soesmenhusen werden als Straßenverkehrsfläche festgesetzt, alle Straßenprofile werden nachträglich übernommen. Die vorhandenen Straßenbäume, zwei an der Deichstraße, sechs am Gemeinschaftsstellplatz und sechs an der Straße Soesmenhusen werden zum Erhalt festgesetzt.

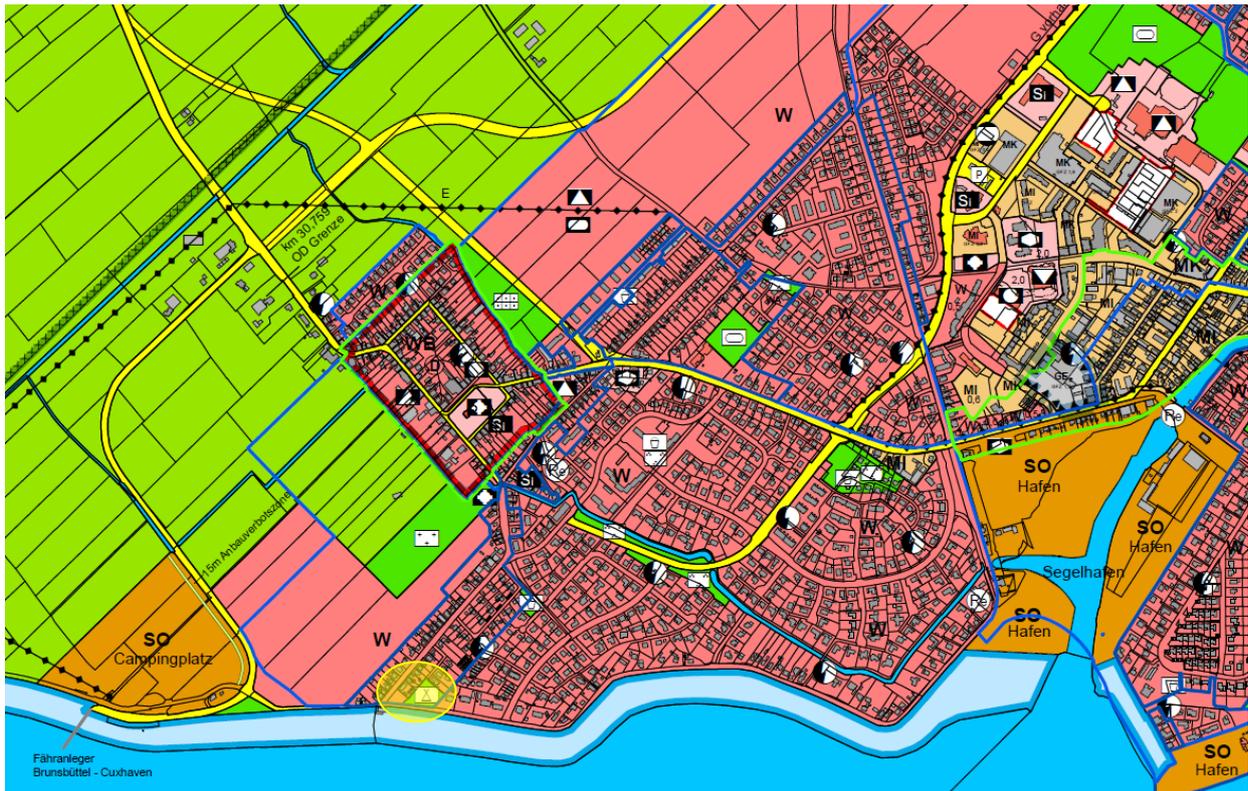
Tab. 2 Flächenverteilung

<b>Nutzung</b>	<b>m<sup>2</sup></b>	<b>%</b>
Sondergebiet „Campingplatz“	2.586	47,6
Verkehrsfläche gesamt	2.155	39,6
<i>Straßenverkehrsfläche</i>	<i>1.902</i>	
<i>Besondere Zweckbestimmung - Verkehrsberuhigter Bereich</i>	<i>253</i>	
Fläche für Gemeinschaftsstellplätze	695	12,8
<b>Gesamt</b>	<b>5.436</b>	<b>100</b>

#### Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt für den Bereich des bereits bestehenden Campingplatzes „Camping am Elbdeich“ Grünfläche „Zeltplatz“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dar. Der übrige Bereich des Bebauungsplans Nr. 83 stellt Wohnbaufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dar. Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen. Ein Abdruck der 9. Änderung durch Berichtigung wird dieser Begründung als Anhang 7 beigefügt.

Abb. 4 Auszug aus dem Flächennutzungsplan, unmaßstäblich



Quelle: Neubekanntmachung des Flächennutzungsplans der Stadt Brunsbüttel von 2017 einschließlich der rechtswirksamen Änderungen und Berichtigungen aus beschleunigten B-Planverfahren

## 5. Städtebauliche Festsetzungen

### Art der baulichen Nutzung

- Sondergebiet, das der Erholung dient, gem. § 10 BauNVO  
Zweckbestimmung: Campingplatz

Im Bebauungsplan Nr. 83 wird der Bereich des bereits vorhandenen Campingplatzes „Camping am Elbdeich“ als Sondergebiet „Campingplatz“ festgesetzt. Die Vorschriften über besondere Festsetzungen gemäß § 1 Abs. 4 bis 10 BauNVO finden somit keine Anwendung; besondere Festsetzungen über die Art der Nutzung werden nach §10 BauNVO getroffen (§ 1 Abs. 3 BauNVO).

Gemäß der Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze sind Campingplätze Plätze, auf denen Wohnwagen, Zelte und Campinghäuser aufgestellt werden können. Wohnwagen sind Klappanhänger und Wohnanhänger, die so beschaffen sind, dass sie ortsveränderlich sind und zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen werden können. Als Wohnwagen gelten außerdem motorisierte Wohnfahrzeuge (Wohnmobile) und Wohnanhänger, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht jederzeit zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen werden können, mit einer Grundfläche von nicht mehr als 40 m<sup>2</sup> (Mobilheime).

Aufgrund der geringen Größe des Campingplatzes sind in diesem Bereich lediglich das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten einschließlich der dazugehörigen Vorzelte, Standvorzelte und Schutzdächer zulässig, das Aufstellen von Camping-

häusern ist unzulässig. Von den verschiedenen Arten der Wohnwagen sind nur Wohnwagen selbst und Wohnmobile zulässig, Mobilheime sind unzulässig. Außerdem zulässig sind die Errichtung eines Sanitärgebäudes einschließlich Anmeldung und Aufenthaltsraum innerhalb der Baugrenzen, die Herstellung der notwendigen Zufahrten sowie der erforderlichen Infrastruktur (z.B. Strom, Wasser, Abwasser). Die Errichtung von Ferienwohnungen und Wochenendhäuser ist aber unzulässig. Diese Festsetzungen entsprechen der Nutzung des bestehenden Campingplatzes.

- Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Deichstraße und die Straße Soesmenhusen werden dem Bestand entsprechend als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Die Straße Op de Pütten wird, weil sie aufgrund der geringen Breite von allen Verkehrsteilnehmern gemeinsam genutzt wird, als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ festgesetzt.

- Fläche für Gemeinschaftsstellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Der vorhandene, zum Campingplatz gehörende Gemeinschaftsstellplatz wird dem Bestand entsprechend als Fläche für Gemeinschaftsstellplätze, die dem Sondergebiet „Campingplatz“ zugeordnet ist, festgesetzt. Kraftfahrzeuge, die nicht auf dem Campingplatz selbst abgestellt werden sollen, können dort abgestellt werden. Damit der Gemeinschaftsstellplatz nicht von LKW's und Bussen zugesperrt wird, sind diese und ihre Anhänger auf dem Platz verboten. Außerdem unzulässig ist die Aufstellung von Carports und Garagen.

#### Maß der baulichen Nutzung

- Grundflächenzahl GRZ: 0,25
- Zahl der Vollgeschosse: max. I

Die Grundflächenzahl von 0,25 lässt innerhalb der Baugrenzen das geplante Sanitärgebäude sowie später eventuell erforderliche Erweiterungen zu. Die Wege werden überwiegend wasserdurchlässig hergestellt.

Das geplante Sanitärgebäude einschließlich Anmeldung und Aufenthaltsraum ist eingeschossig geplant, deshalb wird die Zahl der Vollgeschosse auf eines begrenzt. Diese Festsetzung entspricht dem bestehenden Sanitärgebäude und auch der umliegenden Bebauung und fügt sich somit in die Umgebung ein.

#### Bauweise

Die Bauweise erfolgt offen, eine Länge des Gebäudes über 50 m wird nicht erreicht und ist auch nicht Ziel der Planung.

Im Text Teil B werden folgende Festsetzungen getroffen:

### **1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

Sondergebiet, das der Erholung dient (SO) gemäß § 10 BauNVO

Zweckbestimmung: Campingplatz

- 1.1 Im Sondergebiet „Campingplatz“ ist das Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Zelten einschließlich der dazugehörigen Vorzelte, Standvorzelte und Schutzdächer zulässig.  
Außerdem zulässig sind die Errichtung eines Sanitärgebäudes einschließlich Anmeldung und Aufenthaltsraum innerhalb der Baugrenzen, die Herstellung der notwendigen Zufahrten sowie der erforderlichen Infrastruktur für die Ver- und Entsorgung.
- 1.2 Nicht zulässig ist das Aufstellen von Mobilheimen und Campinghäusern, außerdem sind Ferienwohnungen/Wochenendhäuser unzulässig.

### **2. Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB, § 12 und § 21a BauNVO)**

- 2.1 Der Gemeinschaftsstellplatz (GST) ist dem Sondergebiet „Campingplatz“ zugeordnet. Kraftfahrzeuge, die nicht auf dem Campingplatz selbst abgestellt werden, sind auf dem Gemeinschaftsstellplatz abzustellen.
- 2.2 Innerhalb der festgesetzten Flächen für Gemeinschaftsstellplätze sind offene Garagen (Carports) und Garagen unzulässig.  
Außerdem unzulässig sind Stellplätze für Lastkraftwagen und Kraftomnibusse sowie für Anhänger dieser Kraftfahrzeuge.
- 2.3 Der Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 3 BauNVO sind Flächenanteile an der festgesetzten Fläche für Gemeinschaftsstellplätze im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB nicht hinzuzurechnen.

### **3. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)**

Die bestehenden Straßenbäume sind auf Dauer zu erhalten und bei Bedarf gleichwertig zu ersetzen.

### **4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) - Artenschutz**

Vermeidungsmaßnahmen:

- 4.1 Alle notwendigen Baum- und Gehölzrodungen sind nur vom 01.10. bis 28./29.02. des Folgejahres zulässig, außerhalb der gesetzlichen Ausschlussfristen (Brutzeit vom 01.03. bis 30.09).
- 4.2 Vor dem Abbruch von bestehenden Gebäuden ist zu prüfen, ob sich im oder am Gebäude geschützte Arten (z.B. Schwalben, Mauersegler, Fledermäuse) oder deren Nist-, Wochenstuben oder Schlafplätze befinden. Sind entsprechende Arten vorhanden, sind zur Vermeidung von Zerstörungen

von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten und von möglichen Tötungen von Individuen folgende Fristenregelungen zu beachten:

- Bei Vorhandensein von Gebäudebrütern ist der Rückbau vor Brutbeginn im Zeitraum vom 15.09. bis 30.04. durchzuführen.
- Bei Indizien zum Vorkommen von Fledermäusen ist der Rückbau nur im Zeitraum vom 1.12. bis Ende Februar durchzuführen.

## 6. Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 3 BauGB und somit auch im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB nicht erforderlich. Gleichwohl ist zu untersuchen, ob durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen, ob eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter besteht und ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei dieser Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind (§ 13a Abs. 1 BauGB).

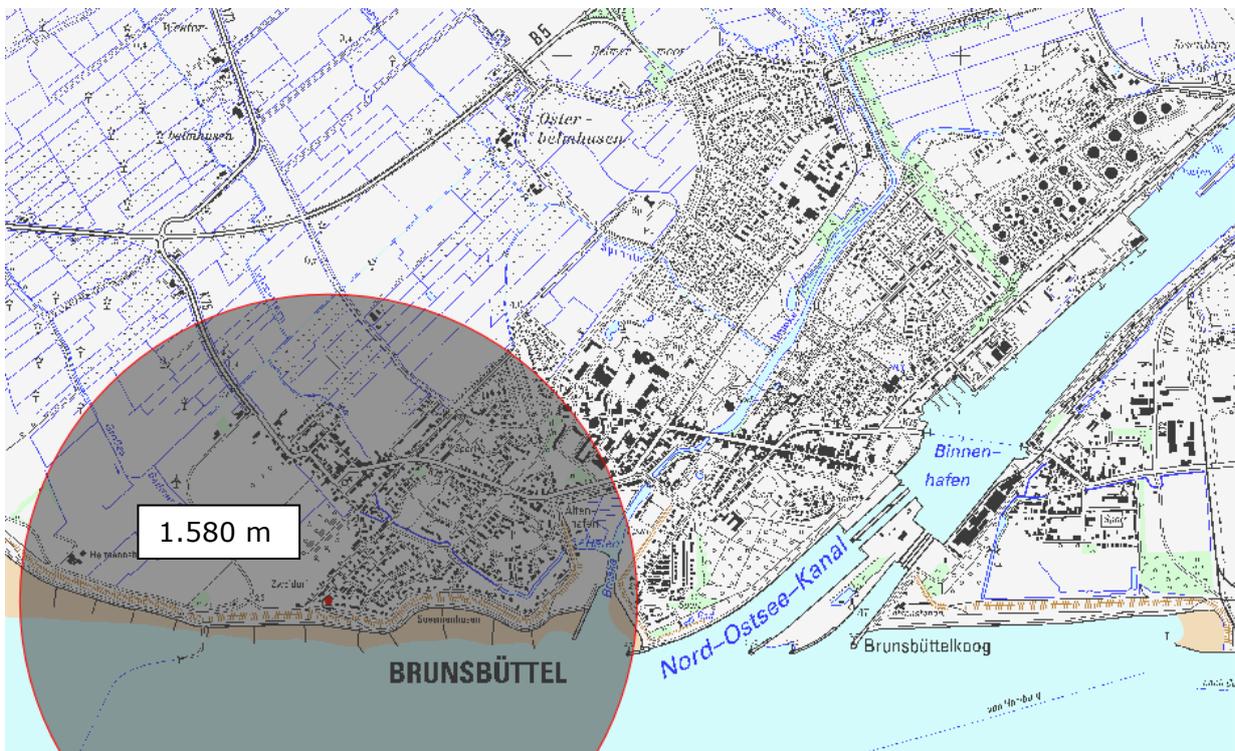
Der Campingplatz besteht seit vielen Jahren und wird nur im Bereich des Sanitärgebäudes, dessen neue Lage sich im westlichen Eingangsbereich befindet, und der Zufahrten sowie der Platzeinteilung erneuert, so dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wird. Gleichwohl werden die Belange des Lärmschutzes und des Artenschutzes betrachtet.

Eine überschlägige Prüfung hat ergeben, dass die Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete nicht beeinträchtigt werden. Das nächstgelegene FFH-Gebiet Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen, DE 2323-392 befindet sich zwar in einer Entfernung von ca. 0,6 km südlich des Plangebiets, allerdings liegen der Elbdeich und der an Brunsbüttel angrenzende Teil der Elbe dazwischen. Außerdem sind der Campingplatz, der Gemeinschaftsstellplatz und auch die sich im Plangebiet befindlichen Zufahrtsstraßen bereits vorhanden, so dass sich die Wirkfaktoren auf das FFH-Gebiet nicht ändern.

Bezüglich der Frage, ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei dieser Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind, ist zu berücksichtigen, dass es sich beim Bebauungsplan Nr. 83 um die planungsrechtliche Absicherung des Gebietes handelt. In der Umgebung befinden sich Wohnhäuser und im Süden der Landesschutzdeich. Daher erübrigt sich eine zweckmäßige Flächenzuordnung unverträglicher Nutzungen, wie in § 50 BImSchG festgelegt ist. Trotzdem wurde überprüft, ob Störfallbetriebe, die unter das BImSchG fallen, in der Nähe des Bebauungsplans liegen. Dabei wurde sich an den Abstandsempfehlungen der KAS-18 orientiert, dem Leitfaden „Empfehlung für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“. In der Abb. 5 wurde ein Kreis mit dem Radius der Abstandsklasse IV, zuzüglich der halben Breite des Geltungsbereiches des Bebauungsplans gezeichnet (1.500 m + 80 m) mit dem Ergebnis, dass sich keine Störfallbetriebe im o.g. Radius befinden, da sich die nächsten Störfallbetriebe in einer Entfernung von

über 3.000 m befinden. Also können keine schweren Unfälle im Achtungsabstand vorkommen.

Abb. 5 Stadtkartenauszug mit Abstandsradius von 1.580 m, unmaßstäblich



Quelle: GIS der Stadt Brunsbüttel, 2019

Bei der Beteiligung der Öffentlichkeit wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

## 7. Immissionen

### a) Lärm

Die möglichen Immissionen in dem Bereich werden nach **Gewerbelärm** und **Verkehrslärm** getrennt beurteilt.

Der **Verkehrslärm** beurteilt sich nach der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) und wird für den Bau oder die wesentliche Änderung von Verkehrswegen herangezogen. Eine Einhaltung der Grenzwerte (59 db(A) tags und 49 db(A) nachts in Allgemeinen Wohngebieten - die Art der Nutzung, die in der Nachbarschaft vorhanden ist - wird als ein Indiz dafür gesehen, dass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sichergestellt sind. Die DIN 18005 wird für den Schallschutz im Städtebau angewendet und wird im Bauleitverfahren zur Beurteilung herangezogen. Die Werte der DIN 18005 sind als Orientierungswerte anzunehmen. Es gelten gemäß DIN 18005 im Allgemeinen Wohngebiet tags Werte von 55 db(A) und nachts Werte von 45 bzw. 40 db(A), wobei der niedrige Nachtwert für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie Lärm aus vergleichbaren öffentlichen Quellen gilt.

Eine Untersuchung zum Verkehrslärm für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 83 erfolgt nicht, da keine neuen Straßen oder veränderte Verkehrsverhältnisse

geschaffen werden. Der Campingplatz mit dem vorgelagerten Gemeinschaftsstellplatz besteht bereits seit vielen Jahren und bietet nur Platz für 20 Standplätze, so dass mit einer höheren Belastung der Anwohner nicht zu rechnen ist.

Der **Gewerbelärm** wird nach den Vorschriften der TA Lärm beurteilt. In Punkt 6 zur TA Lärm werden die Immissionsrichtwerte aufgeführt.

Tab. 3 Immissionsrichtwerte (IRW) nach Nummer 6 TA Lärm

Bauliche Nutzung	Üblicher Betrieb				Seltene Ereignisse <sup>(a)</sup>			
	Beurteilungspegel		Kurzzeitige Geräuschspitzen		Beurteilungspegel		Kurzzeitige Geräuschspitzen	
	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
	dB(A)							
Gewerbegebiete	65	50	95	70	70	55	95	70
Kern-, Dorf- und Mischgebiete	60	45	90	65	70	55	90	65
Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	55	40	85	60	70	55	90	65
Reine Wohngebiete	50	35	80	55	70	55	90	65
Kurgebiete, bei Krankenhäusern und Pflegeanstalten	45	35	75	55	70	55	90	65
<sup>(a)</sup> im Sinne von Nummer 7.2, TA Lärm „... an nicht mehr als an zehn Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres und nicht an mehr als an jeweils zwei aufeinander folgenden Wochenenden ...“								

Auch zum Gewerbelärm wird keine Untersuchung vorgenommen, weil ein Sondergebiet „Campingplatz“ festgesetzt wird, was dem Charakter der umliegenden Bebauung nicht widerspricht, da der Platz sehr klein ist. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans wird kein andersgearteter Lärm möglich gemacht, als es nicht vorher schon möglich war.

#### b) Boden

Zur Untersuchung des Bodens wurden im Februar 2018 vier Baugrundaufschlussbohrungen auf dem Gelände des Campingplatzes „Camping am Elbdeich“ durch ein Ingenieurbüro für Grundbau vorgenommen. Die Bodenprofile nach DIN 4023 und Schichtenverzeichnisse für Bohrungen ohne Gewinnung von gekernten Proben nach DIN EN ISO 22475-1 sind dieser Begründung als Anlage beigefügt.

Als Ergebnis der Bohrungen zeigt sich, dass keine schädlichen Verunreinigungen im Boden vorhanden sind. Die Schichtenverzeichnisse der vier Bohrungen zeigen einen ähnlichen Aufbau. Die oberste Schicht besteht aus einer humosen Auffüllung aus Sand, Kleibrocken und Ziegelresten und ist 1,00 bis 1,70 m dick. Darunter folgt jeweils eine Schicht aus sandigem Klei, Schluff und als unterste Schicht schluffiger Feinsand in unterschiedlichen Dicken. Einzig bei der Bohrung BS 3 ist zwischen der obersten Schicht mit der Auffüllung und der Klei-Schluff-Schicht eine sehr dünne Schicht mit Torfmudde vorhanden.

Dieses Ergebnis steht einer weiteren Nutzung des Gebiets als Campingplatz nicht entgegen.

## 8. Eingriffs- und Ausgleichsregelung

Im beschleunigten Verfahren gelten bei einer Grundfläche von weniger als 20.000 m<sup>2</sup> Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig (§ 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB). Daher ist ein Ausgleich nicht erforderlich und es wird für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 83 keine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung durchgeführt.

Der Campingplatz wird nicht mehr versiegelt als heute, der Gemeinschaftsstellplatz bleibt so bestehen und die Straßen sind fertiggestellt. Die Straßenbäume an der Deichstraße, am Gemeinschaftsstellplatz und an der Straße Soesmenhusen werden zur Erhaltung festgesetzt. Der Baum im westlichen Eingangsbereich des Sondergebietes „Campingplatz“ ist nicht als ortsbildprägend einzustufen, daher wird er nicht zum Erhalt festgesetzt und kann gefällt werden.

Die DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ ist bei der Planung und der Durchführung von Baumaßnahmen zu berücksichtigen.

Abb. 6 Luftbild, unmaßstäblich



Quelle: GIS der Stadt Brunsbüttel 2019; Luftbild und Flurkarte: Landesamt für Vermessung und Geoinformation SH

## 9. Arten- und Biotopschutz in der Bauleitplanung

- a) Artenschutzrechtliche Belange gemäß den Regelungen des § 44 BNatSchG

### Allgemein

Zur Anwendung kommt die Arbeitshilfe des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Energie- zur Beachtung des Artenschutzrechtes in der Planfeststellung aus dem Jahr 2013.

*„Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (VSchR) haben das Ziel, die Artenvielfalt Europas zu sichern. Dieses Ziel wird erreicht, indem der sog. „günstige Erhaltungszustand“ der Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen erhalten bzw. wiederhergestellt wird. Die dafür entwickelte europäische Schutzstrategie fußt auf zwei Säulen. Als erste Säule wurden besondere Schutzgebiete als Bestandteile des Natura 2000-Netzes ausgewählt. Die zweite Säule etabliert für bestimmte Arten ein strenges Schutzregime, das auch außerhalb der Schutzgebiete gilt. Die Artenschutzbestimmungen besitzen einen präventiven Charakter (EU-Kommission 2007). Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der dadurch geschützten Arten tragen Artenschutzprogramme der Naturschutzbehörden bei (vgl. MLUR 2008), indem sie die Populationen von Arten stärken und ihre Anfälligkeit gegen Gefährdungen herabsetzen. Andererseits ist bei der Planung von Vorhaben dafür zu sorgen, dass vorhabensbedingte negative Einflüsse auf die geschützten Tiere und Pflanzen selbst sowie auf ihre wichtigsten Habitate angemessen geprüft und möglichst vermieden werden. Als Vorkehrung vor negativen Auswirkungen werden in der FFH-RL und in der VSchRL Verbote formuliert. Unter bestimmten Voraussetzungen lassen die Artenschutzregelungen Ausnahmen von diesen Verboten zu.“*

Quelle: A.1.1 Ziele der Artenschutzbestimmungen aus: Arbeitshilfe des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Energie - zur Beachtung des Artenschutzrechtes in der Planfeststellung aus dem Jahr 2013

*„Die Artenschutzbestimmungen der FFH-RL und der VSchRL werden im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in den §§ 44 und 45 BNatSchG umgesetzt. Für die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange in der Planung von Eingriffsvorhaben (z. B. Straßen, Schienenwege, Energieleitungen) sind § 44 Abs. 1, Abs. 5, Abs. 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG von Relevanz.“*

Quelle: A.1.2 Für die Artenschutzprüfung von Eingriffsvorhaben relevante Textstellen des BNatSchG aus: Arbeitshilfe des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Energie - zur Beachtung des Artenschutzrechtes in der Planfeststellung aus dem Jahr 2013

Für die Bauleitplanung ist der § 44 Abs. 5 BNatSchG von besonderer Bedeutung. Demnach liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 und 3 (§ 44) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der vor dem Eingriff oder Vorhaben (die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind) betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Ein Vorhaben ist zulässig, wenn keine Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie oder europäische Vogelarten von den vorhabensbedingten Wirkungen betroffen sind. Dazu ist eine Bestandsermittlung erforderlich.

## Bestandsermittlung

Bereits im Landschaftsplan von 2003 ist die Fläche des Campingplatzes „Camping am Elbdeich“ im Bestand als Campingplatz und in der Planung als Maßnahme im Innenbereich „Erhalt und Aufwertung ortsbildprägender Grünflächen“ dargestellt. Der Platz ist lediglich durch ein Sanitärgebäude mit Anmeldung bebaut, dieser Bereich ist auch von Pflasterung umgeben. Die Zufahrten auf dem Campingplatz sind im vorderen Bereich asphaltiert, im weiteren Verlauf mit Schlotter/Splitt hergestellt. Ansonsten ist der Campingplatz mit Rasen angelegt, der regelmäßig gemäht wird. Ein paar kleine Bäume und Büsche, die als Sichtschutz dienen, umgeben das Gebiet. Im westlichen Eingangsbereich des Platzes befindet sich eine Vogelbeere als Einzelbaum.

Die Straßen (Deichstraße, Soesmenhusen und Op de Pütten) sowie der Gemeinschaftstellplatz sind asphaltiert, die Gehwege sind gepflastert. An der Deichstraße, am Gemeinschaftstellplatz und an der Straße Soesmenhusen befindet sich einseitig Straßenbegleitgrün in Form von Straßenbäumen und einer Unterpflanzung aus Hecken (s. Abb. 2, 3 und 6).

Aufgrund der geringen Größe des Campingplatzes mit Rasenbepflanzung sowie aufgrund der umgebenden Straßen und des Gemeinschaftsstellplatzes ist das Plangebiet kein bevorzugter Lebensraum für Tiere.

Durch potentiell vorhandene Brutvögel kann das Gebiet nur als Teilrevier oder als Nahrungsgast genutzt werden, da es für ganze Reviere zu klein ist und der Platz regelmäßig gemäht und gepflegt wird. Allerdings es ist möglich, dass gebäudebewohnende Vögel am oder im Sanitärgebäude brüten.

Potentielle Fledermausquartiere sind allenfalls in wenigen älteren Straßenbäumen möglich, die aber alle zum Erhalt festgesetzt werden. Gebäude mit Potential für Fledermausquartiere sind im Plangebiet außer dem vorhandenen Sanitärgebäude nicht vorhanden. Das Sanitärgebäude könnte Strukturen aufweisen (Dachüberstände, Ritzen in Dach und Fassade etc.), die für Sommerlebensräume und/oder Wochenquartiere für Fledermäuse geeignet sind. Auch als Jagdrevier besitzt das Plangebiet nur ein geringes Potential, weil es sich um kein insektenreiches Biotope, d.h. nährstoffreich und feucht, handelt.

Da keine Gewässer oder Gräben im Plangebiet vorhanden sind, sind kein bedeutender Amphibienbestand sowie Lebensstätten von Mollusken, Krebsen und Libellen des Anhangs IV zu erwarten.

Andere Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten, da die übrigen Arten des Anhangs IV sehr spezielle Lebensraumsansprüche haben (Moore, alte Wälder, Trockenrasen, Heiden, spezielle Gewässer, marine Lebensräume), die hier nicht erfüllt werden.

In Schleswig-Holstein kommen nur 4 sehr seltene Pflanzenarten des Anhangs IV vor (Kriechender Scheiberich, Froschzunge, Schierlings-Wasserfenchel, Firnisglänzendes Sichelmoos). Diese Pflanzenarten des Anhangs IV benötigen ebenfalls sehr spezielle Standorte und können deshalb hier nicht vorkommen.

## Wirkfaktoren

Während der Baumaßnahmen werden die Schutzgüter Boden sowie Tiere und Pflanzen in Mitleidenschaft gezogen.

Als Wirkfaktoren für den Bereich des Campingplatzes sind der Abbruch und der Neubau des Sanitärgebäudes an anderer Stelle mit der das Gebäude umgebenden Pflasterung zu nennen, außerdem eine Erneuerung der Zufahrtswege mit einer Anpassung der Lage. Dadurch können kurzzeitig baubedingte Lärm- und

Schadstoffemissionen und Scheuchwirkungen durch die Anwesenheit von Menschen und Maschinen resultieren. Durch die Verlegung des Sanitärgebäudes in den westlichen Eingangsbereich des Campingplatzes muss die sich dort befindende Vogelbeere gefällt werden.

Weiter sind keine durch die Aufstellung dieses Bebauungsplans resultierenden Wirkfaktoren festzustellen, weil der Campingplatz, trotz Verlegung des Sanitärgebäudes und Anpassung der Lage der Zufahrten, nicht mehr versiegelt wird als heute, der Gemeinschaftsstellplatz so bestehen bleibt und die Straßen fertiggestellt sind. Außerdem werden die Straßenbäume an der Deichstraße, am Gemeinschaftsstellplatz und an der Straße Soesmenhusen zur Erhaltung festgesetzt.

#### Bewertung nach § 44 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit § 18 Abs.2 Satz 1 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des Absatzes 1 Nr. 1 und 3 (§ 44 BNatSchG) nur dann vor, wenn die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang verloren gehen.

Es ist davon auszugehen, dass sich die lokale Population von Tieren in und um Brunsbüttel im räumlichen Zusammenhang nicht verändern wird, da durch die Aufstellung des Bebauungsplans lediglich der Bau des Sanitärgebäudes einschließlich Anmeldung und Aufenthaltsraum im westlichen Eingangsbereich des Campingplatzes mit einer kurzfristigen Baumaßnahme (s. Wirkfaktoren) möglich gemacht wird. Ansonsten ändert sich nichts an der bestehenden Nutzung, der Beschaffenheit und dem Versiegelungsgrad des Campingplatzes, an den Straßen und dem Gemeinschaftsstellplatz, weil das Plangebiet durch den Bebauungsplan nur planungsrechtlich abgesichert wird.

Es werden trotzdem die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG betrachtet.

*1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen sie zu fangen zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen zu beschädigen oder zu zerstören,*

Dieses Verbot wird im Hinblick auf Vögel nicht verletzt, wenn die Fällung von Bäumen und Gehölzen außerhalb der Brutzeit der Vögel stattfindet (01. März – 30. September; allgemein gültige Regelung § 39 BNatSchG) und vor dem Abbruch des Sanitärgebäudes geprüft wird, ob sich im oder am Gebäude geschützte Arten (z.B. Schwalben, Mauersegler, Fledermäuse) befinden und beim Vorhandensein Fristenregelungen für den Rückbau beachtet werden. Diese Vermeidungsmaßnahmen werden im Text (Teil B) des Bebauungsplans Nr. 83 festgesetzt.

*2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs- Aufzucht- Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

Der Baubetrieb führt aufgrund der Geringfügigkeit nicht zu erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt.

*3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen zu beschädigen oder zu zerstören,*

Fortpflanzungsstätten von Vögeln und Lebensstätten von Fledermäusen werden nicht beschädigt, dazu dienen die Festsetzung der Straßenbäume zum Erhalt und die Festsetzung im Text (Teil B), dass vor dem Abbruch des Sanitärgebäudes zu prüfen ist, ob sich im oder am Gebäude Nist-, Wochenstuben oder Schlafplätze geschützter, gebäudebewohnender Arten befinden. Wenn entsprechende Arten vorhanden sind, sind zur Vermeidung von Zerstörungen von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten Fristenregelungen für den Rückbau zu beachten. Die ökologischen Funktionen bleiben im räumlichen Zusammenhang erhalten.

*4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Solche Pflanzen kommen hier potenziell nicht vor (s. Bestandsermittlung).

Deshalb ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine Arten in ihrer Population gefährdet werden.

b) Gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 21 LNatSchG

Da keine gesetzlich geschützten Biotop im Plangebiet vorhanden sind, können durch die Umsetzung des Bebauungsplans keine zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden.

## **10. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

Gem. § 47 f Gemeindeordnung (GO) müssen Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen dieser berühren, in angemessener Weise beteiligt werden.

Eine Beteiligung ist bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 83 mit der Festsetzung als Sondergebiet „Campingplatz“ und ansonsten als Verkehrsflächen nicht vorgesehen, weil eine Beteiligung nicht im erheblichen Interesse der Kinder und Jugendlichen ist. Gemäß der Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze ist Kindern und Jugendlichen die Nutzung des Campingplatzes nur in Begleitung einer erziehungsberechtigten Person bzw. einer Jugendleiterin oder eines Jugendleiters mit entsprechendem Ausweis gestattet oder einzelnen Jugendlichen vom vollendeten 14. Lebensjahr auch mit schriftlicher Einwilligung einer erziehungsberechtigten Person. Auch aufgrund der geringen Größe des Campingplatzes sowie der abgelegenen und ruhigen Lage am Elbdeich wird der Campingplatz eher von Erwachsenen frequentiert.

## **11. Verkehrserschließung**

Die Haupteerschließung des überplanten Gebietes wird durch die Deichstraße sichergestellt. Sie verbindet das Gebiet mit Brunsbüttel-Ort am südwestlichen Siedlungsrand der Stadt Brunsbüttel. Durch Brunsbüttel-Ort führt die Kreisstraße 75, die den Stadtteil in nordwestlicher Richtung mit der Bundesstraße 5 und in östlicher Richtung mit dem restlichen Stadtgebiet verbindet. Am Fuße des Elb-

deichs wird das Plangebiet zusätzlich aus östlicher Richtung durch die Straße Soesmenhusen erschlossen.

Die Zufahrt des eigentlichen Campingplatzes als Teil des Plangebietes erfolgt von der Deichstraße und der Straße Soesmenhusen von Westen über den vorhandenen Gemeinschaftsstellplatz und über den an die Straße Soesmenhusen angrenzenden, südlichen Teil der Straße Op de Pütten.

Die den Campingplatz besuchenden Kraftfahrzeuge können auf dem Campingplatz selbst abgestellt werden oder sie können, wenn dies nicht gewünscht ist, auf dem dem Campingplatz zugeordneten Gemeinschaftsstellplatz abgestellt werden.

## **12. Ver- und Entsorgung**

### a) Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt durch den Wasserverband Süderdithmarschen.

Im nördlich gelegenen Gehweg der Straße Soesmenhusen verläuft eine Versorgungsleitung DN 100. Diese führt weiter über den Gemeinschaftsstellplatz und mündet in die DN 100-Leitung, die im westlich gelegenen Gehweg der Deichstraße verläuft. Von der Versorgungsleitung im Gehweg der Straße Soesmenhusen verläuft an der westlichen Grenze des eigentlichen Campingplatzes eine Hausanschlussleitung in DN 40 in Richtung der Straße Op de Pütten, von der aus nicht nur das vorhandene Sanitärgebäude des Campingplatzes, sondern auch die Gebäude Op de Pütten 1-4 von der Straße aus erschlossen werden.

Im Anhang 1 sind die Leitungen des Wasserverbandes Süderdithmarschen dargestellt. Das Merkblatt „Anweisungen zum Schutz von Trink- u. Abwasserleitungen“ ist zu beachten.

### b) Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch die Abwasserentsorgung Brunsbüttel GmbH (ABG).

#### **Abwasserentsorgung Brunsbüttel GmbH (ABG)**

Abwasser ist gemäß § 1 Abs. 2 der Abwassersatzung vom 25.11.2009 *„Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt.“*

Die Abwassersatzung kann unter

[http://www.brunsbuettel.de/Rathaus/Satzungen\\_Ortsrecht/](http://www.brunsbuettel.de/Rathaus/Satzungen_Ortsrecht/)  
eingesehen werden.

Gemäß § 9 der Abwassersatzung vom 25.11.2009 besteht ein Benutzungszwang. Ausnahmen regelt der § 10.

Das Schmutzwasser wird dem Schmutzwassersystem der Abwasserentsorgung Brunsbüttel GmbH (ABG) nach den Vorschriften der gültigen Abwassersatzung zugeführt. Die ABG wird vor Baubeginn rechtzeitig informiert.

Durch die Ausweisung als Sondergebiet „Campingplatz“ ändert sich nichts an der Nutzung des Plangebiets. Der Campingplatz, der Gemeinschaftsstellplatz und die Straßen bleiben in ihrer heutigen Ausformung erhalten. Es soll lediglich das Sanitärgebäude an anderer Stelle als bisher, nämlich im westlichen Eingangsbereich, neu errichtet werden.

Das anfallende Niederschlagswasser aus dem Bereich des Bebauungsplans Nr. 83 „Sondergebiet Campingplatz Op de Pütten“ wird gesammelt und wie bisher in die Abwasserbeseitigungsanlagen der ABG zur Niederschlagswasserbeseitigung eingeleitet.

Zur Vorsorge vor Starkregenereignissen sollten Regenrückhaltemaßnahmen wie Verwallungen, Mulden oder dergleichen geschaffen werden.

In der Deichstraße verlaufen Regen- und Schmutzwasserleitungen der ABG, die weiter in Richtung der Straße Unterm Elbdeich führen. Weitere Regen- und Schmutzwasserleitungen verlaufen in der Straße Soesmenhusen, diese enden vorm Campingplatz bzw. vorm bestehenden Gemeinschaftsstellplatz. Außerdem gibt es eine Schmutzwasserleitung in der Straße Op de Pütten, die im Bereich des Campingplatzes endet.

Die Leitungen sind im Anhang 2 dargestellt.

### c) Elektrische Versorgung und Gasversorgung

Für die Versorgung mit Energie ist die Stadtwerke Brunsbüttel GmbH zuständig.

Stromleitungen sind im nördlich gelegenen Gehweg der Straße Soesmenhusen vorhanden, weiterverlaufend am nördlichen Rand des Gemeinschaftsstellplatzes und mündend in die Stromleitungen, die im westlich gelegenen Gehweg der Deichstraße verlaufen. Der Anschluss des vorhandenen Sanitärgebäudes erfolgt von der Straße Soesmenhusen aus. Auf dem Campingplatz sind den Platz umgebend Verteiler für Wohnmobile und Wohnwagen vorhanden.

Eine Gasleitung verläuft wie die Stromleitungen in der Straße Soesmenhusen und endet an der Straße Op de Pütten. Eine weitere Leitung verläuft im westlich gelegenen Gehweg der Deichstraße und weiter in Richtung der Straße Unterm Elbdeich.

In den Anhängen 3 und 4 sind die Leitungen der Stadtwerke Brunsbüttel GmbH dargestellt. Das Merkblatt „Schutzanweisungen für Versorgungsanlagen“ der Stadtwerke Brunsbüttel GmbH, der Stadtwerke Glückstadt GmbH, der Stadtwerke Itzehoe GmbH und der Stadtwerke Wilster ist zu beachten.

#### d) Abfallentsorgung

Für die Abfallbeseitigung ist der Kreis Dithmarschen zuständig.

Die entsprechende Satzung kann bei der Stadtverwaltung Brunsbüttel eingesehen werden.

#### e) Feuerlöscheinrichtungen

An Feuerlöscheinrichtungen ist in unmittelbarer Nähe ein Hydrant an der Ecke Deichstraße/Soesmenhusen vorhanden. Dieser ist für das Plangebiet ausreichend, insbesondere da sich durch die Ausweisung als Sondergebiet „Campingplatz“ nichts an der Nutzung des Plangebiets ändert. Es ist Aufgabe der Stadt Brunsbüttel, den Grundschutz sicherzustellen. Ein über den Grundschutz hinausgehender Löschwasserbedarf, der Objektschutz, kann erst im Baugenehmigungsverfahren festgelegt werden und ist dem zukünftigen Eigentümer zuzurechnen. Die erforderlichen Löschwassermenge für Campingplätze von 400 Liter pro Minute über einen Zeitraum von zwei Stunden hinweg kann aus dem Hydranten an der Ecke Deichstraße/Soesmenhusen entnommen werden, der sich in einer Entfernung von ca. 140 m vom am weitest entfernt gelegenen Standplatz entfernt befindet und somit die größtmögliche Entfernung von 200 m gemäß der Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze unterschreitet.

Gemäß der Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze müssen die Zufahrt und innere Fahrwege des Campingplatzes jederzeit für die Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes ungehindert befahrbar sein. Der Platz muss durch innere Fahrwege erschlossen werden. Die Fahrwege müssen mind. 5,5 m breit sein. Für Fahrwege, die Ausweichstellen haben, für Fahrwege mit Richtungsverkehr und für Stichwege von höchstens 100 m Länge genügt eine Breite von 3,0 m. Wenn der Campingplatz mehr als 20 Standplätze besitzt, ist der Platz durch Brandgassen in Abschnitte zu unterteilen, da sich in einem Abschnitt nicht mehr als 20 Standplätze befinden dürfen. Zelte und Wohnwagen sowie bauliche Anlagen sind so aufzustellen oder zu errichten, dass zwischen ihnen im Bereich der Brandgassen ein Sicherheitsabstand von 5 m, im Übrigen von 3 m verbleibt. Zwischen Wohnmobilen ist ein Mindestabstand von 2 m ausreichend, wenn Vorzelte, Standvorzelte oder Schutzdächer nicht errichtet werden. Für je 50 Standplätze ist mindestens ein für die Brandklassen A, B und C geeigneter Feuerlöscher mit mindestens 6 kg Löschmittelinhalt bereitzuhalten. Die Feuerlöscher sind unter Beteiligung der Brandschutzdienststelle an leicht zugänglicher Stelle wetterfest anzubringen, deren Entfernung von jedem Standplatz nicht mehr als 60 m betragen darf. Zwei zusätzliche Feuerlöscher sind bei der Platzleitung bereitzuhalten. An den Eingängen zum Campingplatz ist an gut sichtbarer Stelle ein Lageplan anzubringen, aus dem die Fahrwege und wenn vorhanden die Brandgassen, die Art und die Lage der Hydranten und Löschwasserentnahmestellen sowie die Standorte der Feuerlöscher und Einrichtungen für die Erste Hilfe ersichtlich sind. Für Campingplätze mit bis zu 50 Standplätzen, wozu dieser Campingplatz mit einer Größe von 20 Standplätzen gehört, kann die Bauaufsichtsbehörde Abweichungen zulassen, wenn die öffentliche Sicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Abb. 7 Auszug aus dem Hydrantenplan, unmaßstäblich



Quelle: GIS der Stadt Brunsbüttel 2019

#### f) Telekommunikationsleitungen

##### Deutsche Telekom

Im westlich gelegenen Gehweg der Deichstraße befinden sich Telekommunikationsleitungen der Deutschen Telekom, diese verlaufen weiter in Richtung der Straße Unterm Elbdeich. Eine weitere Leitungstrasse unterquert den Gemeinschaftsstellplatz und die Straße Soesmenhusen von Nord nach Süd in Richtung des Restaurants/Cafés auf dem Elbdeich. Im Anhang 5 sind diese Leitungen dargestellt.

Für den rechtzeitigen Ausbau der Telekommunikationsnetzes ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der

**Deutschen Telekom Technik GmbH**  
**PTI 11, Planungsanzeigen**  
**Fackenburger Allee 31**

**23554 Lübeck**

[T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de](mailto:T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de)

so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Außerdem ist notwendig, dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt. Auch ist sicherzustellen, dass im Falle eines Netzausbaus durch die Telekom für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zur Telekommunikationsinfrastruktur  $\geq 50$  MB zu ermöglichen.

Sofern neue Gebäude an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden sollen, hat sich der Bauherr frühzeitig (mind. 6 Monate vor Baubeginn) mit dem Bauherrensenservice der Deutschen Telekom unter der Rufnummer 0800/3301903 oder über das Kontaktformular im Internet unter der Adresse:

<https://www.telekom.de/kontakt/e-mail-kontakt/bauherrenberatung>

in Verbindung zu setzen, damit ein rechtzeitiger Anschluss an das Telekommunikationsnetz gewährleistet werden kann.

Geschäftskunden können über die Hotline 0800/3301300 oder über die E-Mail-Adresse:

<https://geschaeftskunden.telekom.de/kontakt-kmu-fn>

Kontakt mit dem Geschäftskundenvertrieb aufnehmen.

### Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Im westlich gelegenen Gehweg der Deichstraße befinden sich Telekommunikationsleitungen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH, diese verlaufen weiter in Richtung der Straße Unterm Elbdeich. Im Anhang 6 sind deren Leitungen dargestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung der Telekommunikationsleitungen erforderlich werden, wird mindestens drei Monate vor Baubeginn der Auftrag an **TDRB-N.Hamburg@vodafone.com** benötigt, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend einer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse ist sich rechtzeitig mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung zu setzen:

**Vodafone Kabel Deutschland GmbH  
Neubaugebiete KMU  
Südwestpark 15**

**90449 Nürnberg**

[Neubaugebiete.de@vodafone.com](mailto:Neubaugebiete.de@vodafone.com)

Der Kostenanfrage ist ein Erschließungsplan des Plangebietes beizulegen.

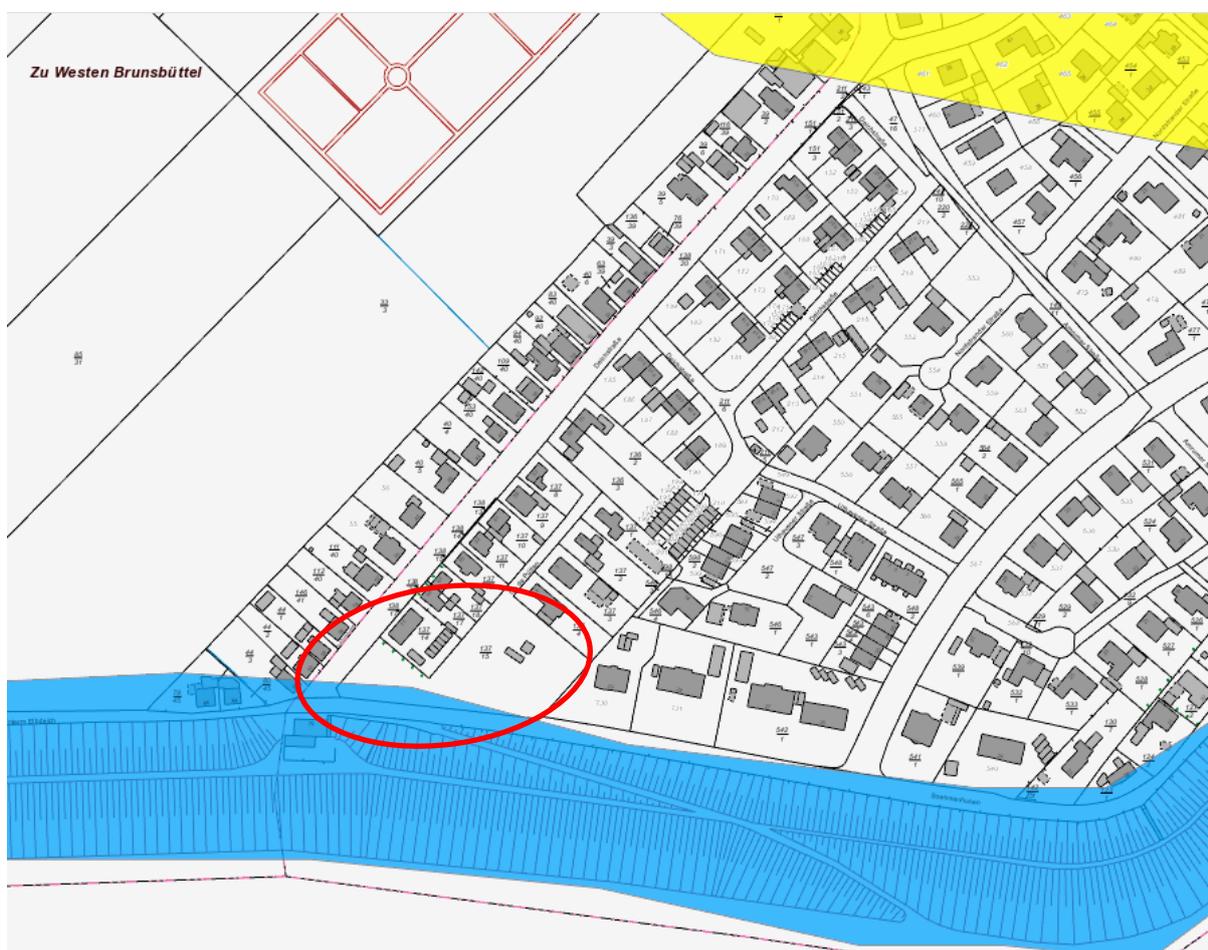
Die Kabelschutzanweisungen „Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH bei Arbeiten Dritter“ und „Schutzanweisung für erdverlegte Fernmeldeanlagen der Vodafone GmbH“ sind zu beachten.

### 13. Sonstige öffentliche Belange

#### a) Denkmalschutz

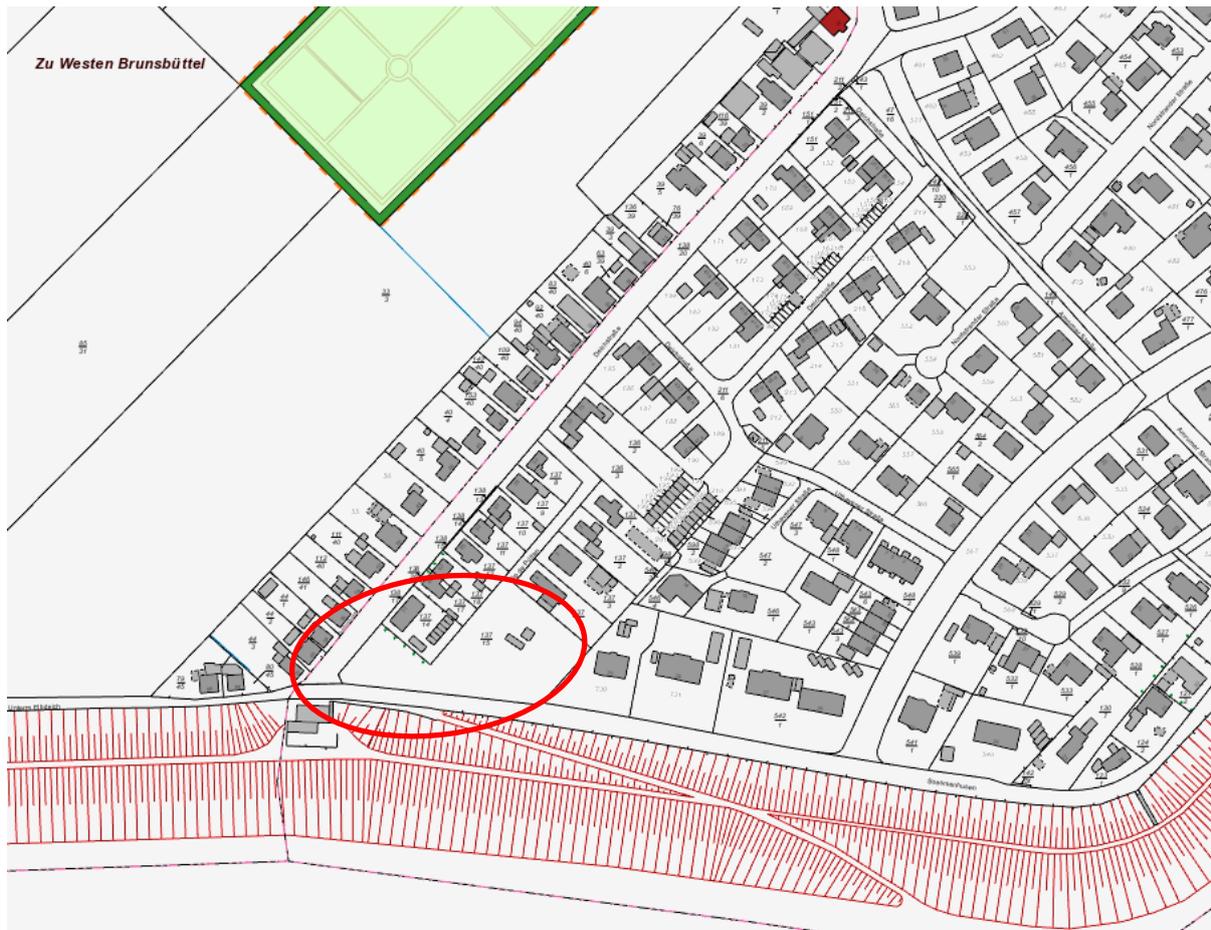
Im südlichen Bereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 83 befindet sich ein archäologisches Interessensgebiet (s. Abb. 8). Es handelt sich um das archäologische Interessensgebiet 1 „historische Deichlinien des gezielten Landesausbaus von Neuzeit bis Moderne, Elbaußendeiche und historische, neuzeitliche bis moderne Deichlinien des Brunsbüttelkoogs“. Hier ist mit archäologischer Substanz, d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen. Bau- und/oder Gartendenkmale werden nicht berührt. In einer Entfernung von ca. 200 m Luftlinie befindet sich nördlich des Plangebiets das nächstgelegene Denkmal und zwar die Sachgesamtheit „Jakobus-Friedhof“ und an der Deichstraße die bauliche Anlage „Deichstraße 16“ (s. Abb. 9).

Abb. 8 Planauszug Archäologische Interessensgebiete, unmaßstäblich



Quelle: GIS der Stadt Brunsbüttel, 2019

Abb. 9 Planauszug Denkmale, unmaßstäblich



Quelle: GIS der Stadt Brunsbüttel, 2019

Wenn während der Arbeiten Kulturdenkmale entdeckt oder gefunden werden, ist dies gemäß § 15 DSchG unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

#### b) Landeskriminalamt (Kampfmittelräumdienst)

Im Geltungsbereich sind Kampfmittel trotz der vorhandenen Bebauung durch Campingplatz, Straßen und Gemeinschaftsstellplatz nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbauarbeiten wie z.B. Baugruben/Kanallisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die Fläche/Trasse gemäß Kampfmittelverordnung des Landes

Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wurde auf Antrag durch das

**Landeskriminalamt  
Dezernat 33, Sachgebiet 331  
Mühlenweg 166  
24116 Kiel**

durchgeführt und es wurde durch Bescheid vom 14.02.2018 mitgeteilt, dass keine Einwirkungen durch Abwurfmunition (Bombenrichter, Zerstörungen) festgestellt wurden und Munitionsfunde in diesem Bereich nicht bekannt sind, so dass es sich bei dieser Fläche um keine Kampfmittelverdachtsfläche handelt. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen somit aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken. Die Gültigkeit der vorliegenden Auskunft ist auf einen Zeitraum von fünf Jahren befristet.

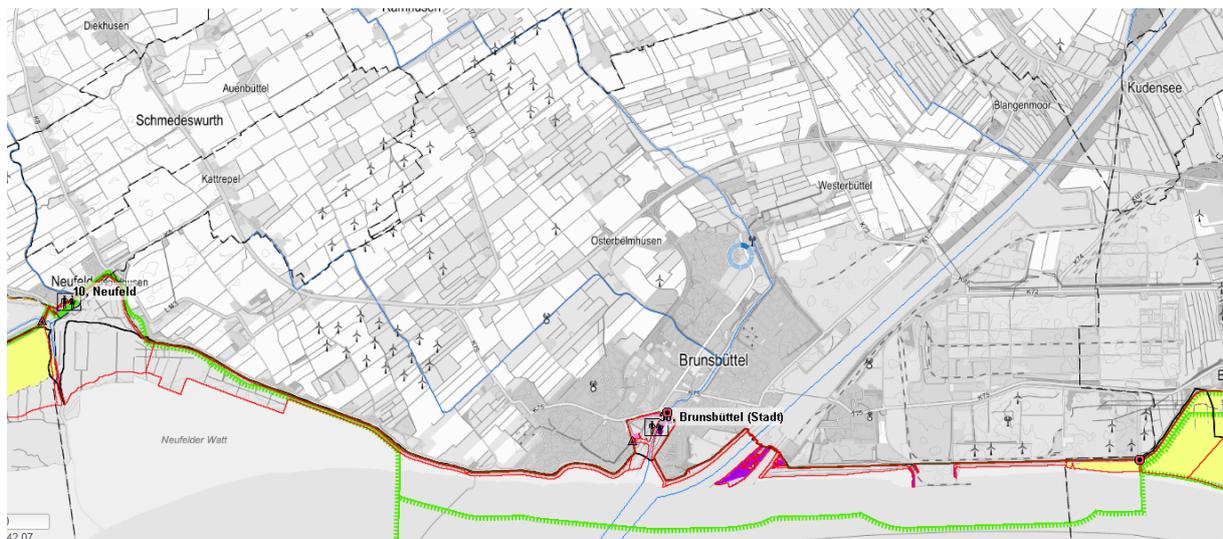
c) Hochwasserschutz

Das Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes (LWG) vom 01.08.2016 verfolgt das Ziel, einen Beitrag zu einem nachhaltigen Küsten- und Hochwasserschutz, insbesondere durch strengere Vorgaben an Bauvorhaben in den gemäß der „Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken“ (Richtlinie 2007/60/EG – HWRL) identifizierten Risikogebieten, zu leisten. Die Richtlinie verfolgt den Zweck, die Hochwasserrisiken zu reduzieren und die Hochwasservorsorge (Eigenvorsorge der Kommunen und der betroffenen Bürger) sowie das Risikomanagement zu verbessern.

In Umsetzung der HWRL wurden durch die Länder Risikogebiete gemäß § 73 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch ihre Veröffentlichung in Hochwassergefahrenkarten nach § 74 Abs. 1 WHG ausgewiesen, die Ende 2013 veröffentlicht wurden. Diese befinden sich sowohl in Küstennähe (Risiko von Sturmfluten) als auch entlang von Flussläufen (Risiko von Flusshochwasser).

Brunsbüttel liegt in der Flussgebietseinheit Elbe. In den Hochwasserrisikokarten zum Thema Flusshochwasser ist in keiner der drei Karten (hohe, mittlere und niedrige Wahrscheinlichkeit) ein Risiko für das Stadtgebiet Brunsbüttels dargestellt. Die Hochwasserrisikokarten zum Thema Küstenhochwasser stellen eine geringe Betroffenheit des Brunsbütteler Stadtgebiets in den Karten mit hoher und mittlerer Wahrscheinlichkeit dar. Bei einem Küstenhochwasser mit einer hohen Wahrscheinlichkeit (HW20 – regionsspezifisch ermittelter Wasserstand mit 20-jährigem Wiederkehrintervall) sind laut Hochwasserrisikokarten bis zu 40 Einwohner Brunsbüttels, Industrie- und Gewerbeflächen im Bereich des Alten Hafens, der Schleusenanlagen sowie des Elbehafens und Natura 2000-Gebiete an der Elbe betroffen, bei einem Küstenhochwasser mit einer mittleren Wahrscheinlichkeit (HW100) sind es bis zu 50 Einwohner. Betroffen sind lediglich Gebiete, die nicht durch den Landesschutzdeich geschützt werden. Wobei zu bemerken ist, dass die Küstenschutzmaßnahme für das Gebiet am Alten Hafen mit dem Bau des neuen Landesschutzdeiches in 2010 begonnen und im Laufe des Jahres 2013 abgeschlossen wurde. Somit basieren die Karten auf einem alten Stand und das Gebiet Alter Hafen müsste mit seinen betroffenen Einwohnern, der Siedlungs- sowie der Industrie- und Gewerbeflächen als Risikogebiet in den Karten HW20 und HW100 gestrichen werden.

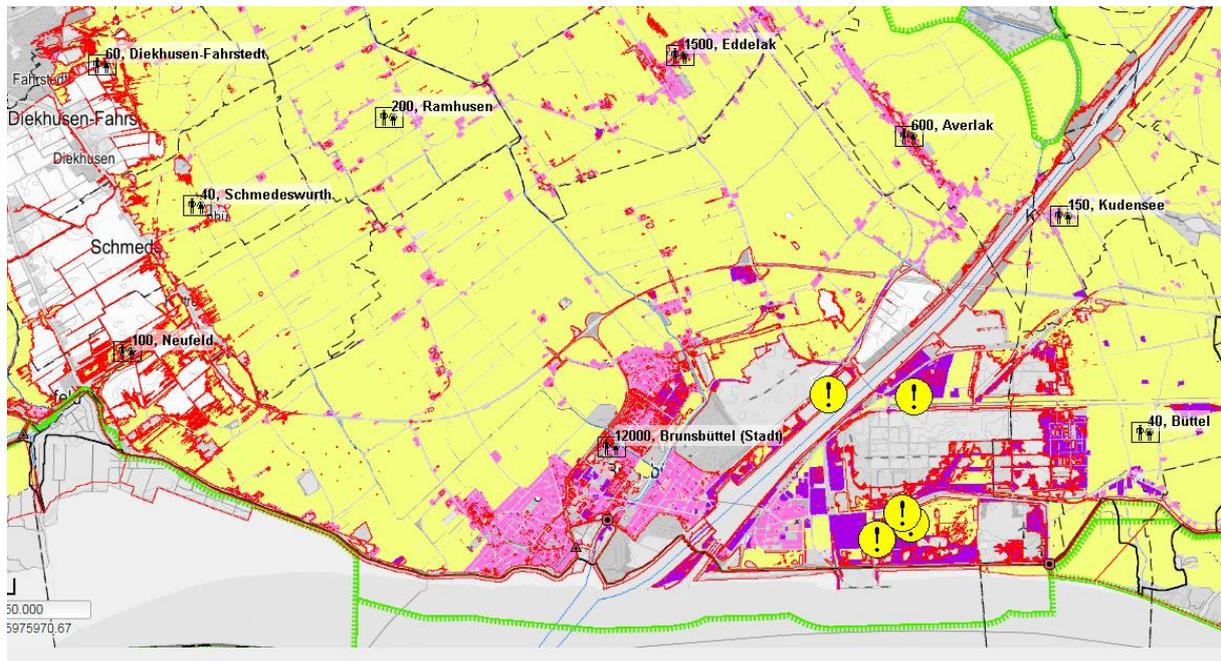
Abb. 10+11 Auszüge aus der Hochwasserrisikokarte – Küstenhochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (HW100), unmaßstäblich



Quelle: Hochwasserrisikokarte – Küstenhochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (HW100) des Landes Schleswig-Holstein, Sachstand: 30.11.2013; Internet: GeoBasis-DE / BKG 2014/2015 powered by GeoGLIS

Im Falle eines Küstenhochwassers mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HW200) bzw. mit niedriger Wahrscheinlichkeit mit Deichbruch (HW200 extrem), wäre fast das gesamte Stadtgebiet Brunsbüttels, wie auch die benachbarten Gemeinden betroffen. Betroffen wären Gebäude öffentlicher Zwecke, bis zu 12.000 Einwohner, Siedlungsflächen, Industrie- und Gewerbeflächen, landwirtschaftliche Flächen, Natura 2000-Gebiete an der Elbe und IED-Anlagen (Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie) wie in der Abb. 12 dargestellt ist. Diese Szenerie würde aber lediglich im Falle eines Bruchs des zur Elbe hin gelegenen Landeschutzdeiches bzw. bei Überflutung der die geschlossene Deichlinie unterbrechenden Schleusenanlage des Nord-Ostsee-Kanals in Brunsbüttel, die auch für den Hochwasserschutz bemessen ist, eintreten. Gebiete, die durch Landeschutzdeiche geschützt werden, gelten als „ausreichend geschützt“, da die Wahrscheinlichkeit einer Meerwasserüberflutung in diesen Gebieten bei (deutlich) weniger als 0,5% pro Jahr liegt.

Abb. 12 Auszug aus der Hochwasserrisikokarte – Küstenhochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HW200) / mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HW200 extrem), unmaßstäblich



Quelle: Hochwasserrisikokarte – Küstenhochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (HW200) / mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HW200 extrem) des Landes Schleswig-Holstein, Sachstand: 30.11.2013; Internet: GeoBasis-DE / BKG 2014/2015 powered by GeoGLIS

Entsprechend § 75 Abs. 1 WHG sind für die Risikogebiete Hochwasserrisikomanagementpläne in Schleswig-Holstein für die einzelnen Flussgebietseinheiten erarbeitet worden. Unabhängig von den in den Hochwasserrisikomanagementplänen für einzelne Risikogebiete konkret benannten Maßnahmen ist den in diesen Plänen generell aufgeführten Zielen zur Vermeidung neuer Risiken, zur Reduktion bestehender Risiken, zur Minderung der Schadenspotentiale sowie zum hochwasserangepassten Planen, Bauen und Sanieren generell Rechnung zu tragen. Wichtig ist auch die Vorsorge für den Hochwasserfall, wie die öffentliche Bewußtseinsbildung, wozu ein Vermerk in den Bauleitplänen beitragen kann.

Schwerpunkt der Vermeidung ist die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz und die Übernahme der Hochwasserrisikogebiete in die Raumordnungspläne (Landes- und Regionalplanung). Diese stellen den zulässigen Rahmen für die kommunale Flächennutzungs- und Bauleitplanung dar.

Schwerpunkt des Schutzes ist es, die vorhandenen Hochwasserschutzanlagen entsprechend den vorgegebenen Verpflichtungen in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und bedarfsgerecht an die sich ändernden Randbedingungen anzupassen.

Von besonderem Belang der Vorsorge ist die Vorhaltung und ständige Fortentwicklung der Hochwasservorhersage- und -warndienste. Nur auf Basis einer zuverlässigen Vorhersage können Hilfeinsätze insbesondere des Katastrophenschutzes zielgerichtet vorbereitet und dem Bedarf entsprechend eingeleitet werden. Im Hochwasserfall ist die Öffentlichkeit durch gezielte Bereitstellung aktueller Informationen, Messwerte und Vorhersagen sowie durch Warnung der zuständigen Institutionen über die aktuelle Entwicklung zu informieren. In Schleswig-Holstein sind Hochwasser- und Sturmflut-Informationen unter [www.hsi.schleswig-holstein.de](http://www.hsi.schleswig-holstein.de) bereitgestellt.

Maßnahmen zur Wiederherstellung/Regeneration und Überprüfung greifen nach einem Hochwasserereignis und umfassen alle Maßnahmen der Schadensnachsorge.

Konzeptionelle Maßnahmen umfassen Untersuchungen und Maßnahmen, die keinem anderem Aspekt zugeordnet werden können, aber aufgrund von Erfahrungen relevant sind und berücksichtigt werden müssen.

Die einzelnen Maßnahmen sind im Hochwassermanagementrisikoplan der Flussgebietsgemeinschaft Elbe (FGG Elbe) für den schleswig-holsteinischen Elbeabschnitt nachzulesen.

Ergänzend dazu sind die Gemeinden aufgrund der Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) gehalten, die in den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten dokumentierten Risiken bei der Wahrnehmung der Ihnen zustehenden Planungskompetenz zu berücksichtigen. Entsprechend § 1 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung und Fortschreibung von Bauleitplänen die den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse entgegenstehenden sowie die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung beeinträchtigenden Hochwasserrisiken planerisch zu bewältigen. Dementsprechend sollen nach § 5 Abs. 4a sowie nach § 9 Abs. 6a BauGB die Risikogebiete i.S. von § 73 Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes im Flächennutzungs- und Bebauungsplan vermerkt werden. Damit wird die Einbeziehung eines existierenden Hochwasserrisikos in den Abwägungsprozess im Rahmen der Planerstellung gesichert. Durch geeignete Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes in der Bauleitplanung und bei der Erteilung von Baugenehmigungen sind Leben, Gesundheit und Eigentum der Betroffenen besser zu schützen.

Weil gemäß der Hochwasserrisikokarten im Stadtgebiet Brunsbüttels z.B. keine natürlichen Überschwemmungsgebiete durch deren Freihaltung von Siedlungsflächen zu sichern sind und der Bereich des B-Plans Nr. 83 wie fast das gesamte Stadtgebiet Brunsbüttels nur im Falle eines Küstenhochwassers mit niedriger Wahrscheinlichkeit mit Deichbruch (HW200 extrem) mit seiner Fläche betroffen wäre, wird lediglich ein Hinweis auf die Lage in einem Risikogebiet im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 1 WHG und somit auf den möglichen Eintrittsfall eines Hochwasserereignisses auf der Planzeichnung gegeben. Ein Bauverbot im Sinne des § 80 Abs. 1 Nr. 4 LWG aufgrund der Lage in einem Risikogebiet kommt in Betracht, findet aber keine Anwendung, da das Risikogebiet durch einen Landesschutzdeich geschützt wird (§ 80 Abs. 2 Nr. 6 LWG), sich das Vorhaben im Bereich der Stadt Brunsbüttel befindet und außerhalb des 10 m-Schutzstreifens des Landesschutzdeiches liegt. Der Erteilung des Einvernehmens durch die Küstenschutzbehörde für Ausnahmen im Sinne des § 80 Abs. 3 LWG bedarf es für dieses Vorhaben nicht.

Ein gesondertes küstenschutzrechtliches Genehmigungserfordernis im Sinne der §§ 70, 77 oder 78 LWG besteht nicht, weil sich das Baugrundstück außerhalb des 10 m-Schutzstreifens des Landesschutzdeiches befindet.

Verfahrensübersicht  
zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 83  
„Sondergebiet Campingplatz Op de Pütten“  
im beschleunigten Verfahren der Stadt Brunsbüttel

Verfahrensteil	Datum	Blatt-Nr.
1) Aufstellungsbeschluss des Bauausschusses	16.10.2018	4
2) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses in der Brunsbütteler Zeitung	22.10.2018	5
3) Entwurfs- und Auslegungsbeschluss des Bauausschusses	21.05.2019	6
4) Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB		
a) Bekanntmachung durch die Presse in der Brunsbütteler Zeitung	03.06.2019	7
Homepage der Stadt Brunsbüttel	03.06.2019	7
b) Auslegung des Planentwurfs und der Begründung vom	11.06.2019	
bis zum	11.07.2019	
c) Auslegungsexemplar des Planentwurfs mit Begründung zu der Verfahrensakte genommen.		8
5) Beteiligung der Behörden gem. §4 Abs.2 BauGB	06.06.2019	9
	01.07.2019	10
6) Das Vorverfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB und das Auslegungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurden parallel durchgeführt		
7) Eingegangene Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange		
• Archäologisches Landesamt SH	06.06.2019	11
• 50Hertz Transmission GmbH	12.06.2019	12
• Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz	13.06.2019	13
• Telekom	13.06.2019	14
• Abfallwirtschaft Dithmarschen	13.06.2019	15
• LLUR, Außenstelle Itzehoe	17.06.2019	16
• Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Cuxhaven	17.06.2019	17
• Landeskriminalamt SH	24.06.2019	18
• Kreis Dithmarschen, Regionalentwicklung	26.06.2019	19
• Kreis Dithmarschen, Naturschutz	26.06.2019	20
• Kreis Dithmarschen, Denkmalschutz	26.06.2019	21
• Landesplanungsbehörde	27.06.2019	22
• Vodafone GmbH/Kabel Deutschland GmbH	04.07.2019	23
• Deich- und Hauptzielverband	04.07.2019	24

Verfahrensteil	Datum	Blatt-Nr.
• Abwasserentsorgung Brunsbüttel	09.07.2019	25
• Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr	09.07.2019	26
• NABU SH	10.07.2019	27
• LLUR, Technischer Immissionsschutz	10.07.2019	28
8) Behandlung der Anregungen		
a) Beschluss der Ratsversammlung über die eingegangenen Anregungen	25.09.2019	29
b) Mitteilung von der Entscheidung und ihrer Begründung an die Einsender	30.09.2019	30
9) Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB über den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren	25.09.2019	29
10) Billigung der Begründung durch Beschluss der Ratsversammlung	25.09.2019	29

Brunsbüttel, den 08.10.2019



Stadt Brunsbüttel  
Der Bürgermeister

FD Planung  
*Martin Schmedtje*  
Martin Schmedtje

## Abbildungsverzeichnis

<b>Titel</b>	<b>Seite</b>
Abb. 1: Übersichtsplan mit Luftbild, unmaßstäblich	6
Abb. 2: Aufnahme des Plangebiets vom Elbdeich aus Südwesten	7
Abb. 3: Aufnahme des Plangebiets vom Elbdeich aus Südosten	7
Abb. 4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan, unmaßstäblich	10
Abb. 5: Stadtkartenauszug mit Abstandsradius von 1.580 m, unmaßstäblich	14
Abb. 6: Luftbild, unmaßstäblich	16
Abb. 7: Auszug aus dem Hydrantenplan, unmaßstäblich	24
Abb. 8: Planauszug Archäologische Interessensgebiete, unmaßstäblich	26
Abb. 9: Planauszug Denkmale, unmaßstäblich	27
Abb. 10+11: Auszüge aus der Hochwasserrisikokarte – Küstenhochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (HW100), unmaßstäblich	29
Abb. 12: Auszug aus der Hochwasserrisikokarte – Küstenhochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HW200) / mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HW200 extrem), unmaßstäblich	30
Tab. 1: Verfahrensstand	8
Tab. 2: Flächenverteilung	9
Tab. 3: Immissionsrichtwerte (IRW) nach Nummer 6 TA Lärm	15

## Quellenverzeichnis

Neubekanntmachung des Flächennutzungsplans der Stadt Brunsbüttel einschließlich der rechtswirksamen Änderungen und Berichtigungen aus beschleunigten B-Planverfahren, Autor: Stadt Brunsbüttel, Bekanntmachung: 04.10.2017

Landschaftsplan der Stadt Brunsbüttel, Autor: Umwelt- und audit GmbH, Kiel, Hrsg.: Stadt Brunsbüttel, Stand: 2003

Arbeitshilfe des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Energie - zur Beachtung des Artenschutzrechtes in der Planfeststellung, 2013

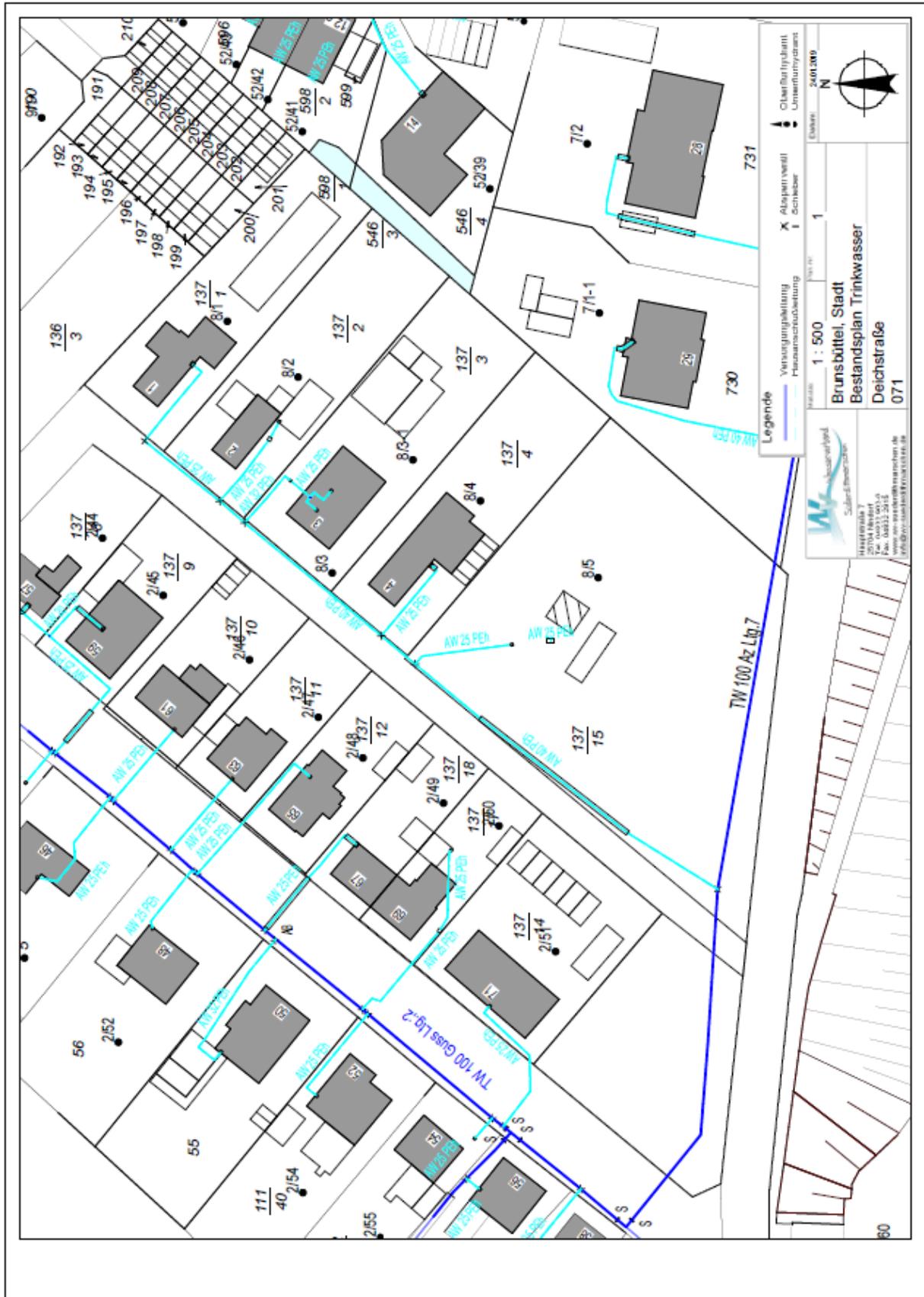
Hochwasserrisikokarten des Landes Schleswig-Holstein für die Flussgebietseinheit (FGG) Elbe für Flusshochwasser mit hoher, mittlerer und niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ10, HQ100 und HQ200) sowie für Küstenhochwasser mit hoher, mittlerer, niedriger und niedriger Wahrscheinlichkeit mit Deichbruch (HW10, HW100, HW200 und HW200 extrem), Hrsg.: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Sachstand 30.11.2013

Ausführungen zum Hochwasserrisikomanagementplan (Art. 7) der FGG Elbe für den schleswig-holsteinischen Elbeabschnitt, Berichtszeitraum 2011 – 2015, Hrsg.: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Veröffentlichung: 22.12.2015

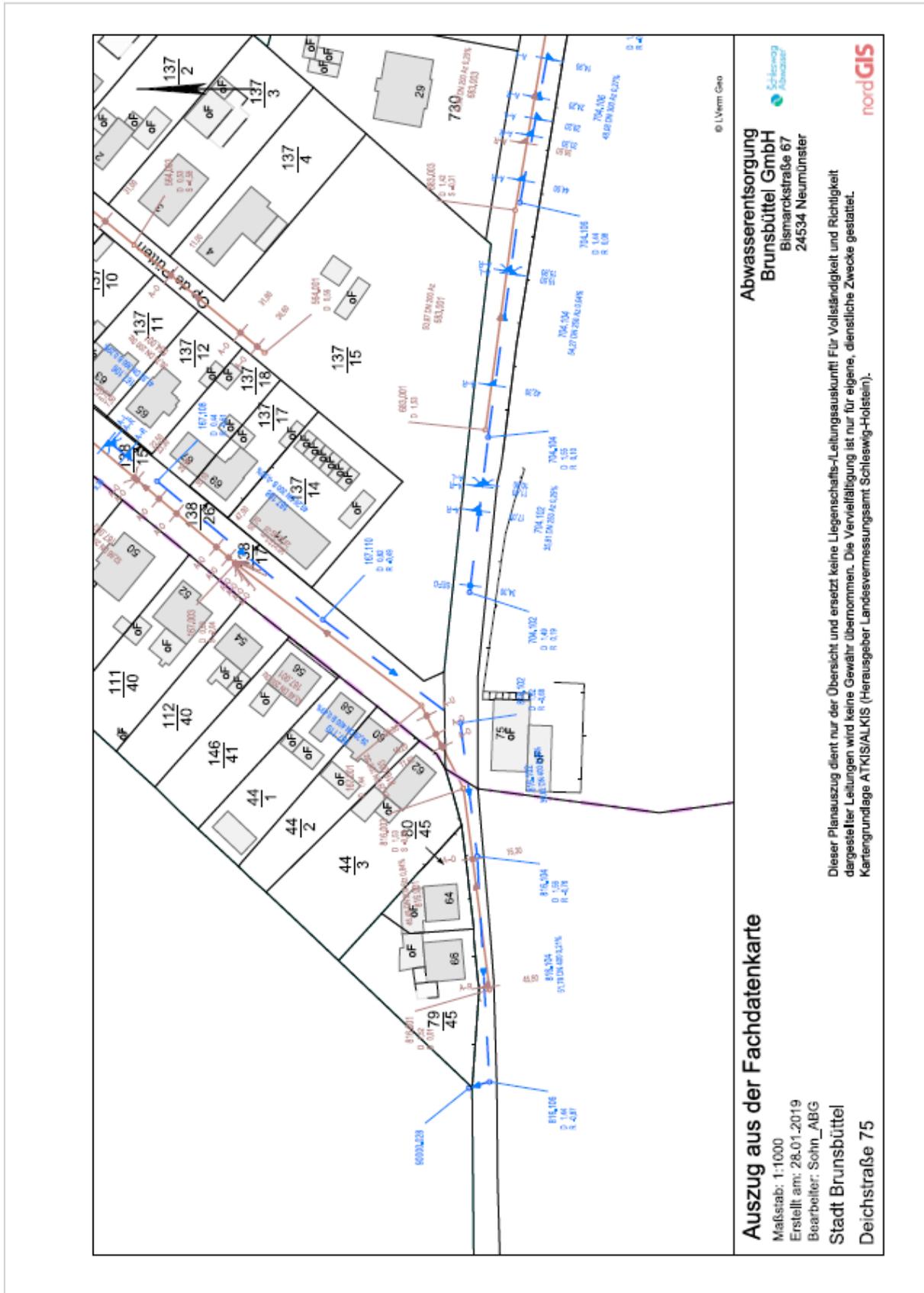
## **Anhang**

Anhang 1	Leitungen des Wasserverbandes Süderdithmarschen
Anhang 2	Leitungen der Abwasserentsorgung Brunsbüttel GmbH
Anhang 3	Leitungen der Stadtwerke Brunsbüttel – Strom
Anhang 4	Leitungen der Stadtwerke Brunsbüttel – Gas
Anhang 5	Leitungen der Telekom
Anhang 6	Leitungen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Anhang 7	Abdruck der 9. Änderung durch Berichtigung des Flächennutzungsplans der Stadt Brunsbüttel

# Anhang 1 (unmaßstäblich)



## Anhang 2 (unmaßstäblich)



### Auszug aus der Fachdatenkarte

Maßstab: 1:1000  
 Erstellt am: 28.01.2019  
 Bearbeiter: Sohm\_ABG  
 Stadt Brunsbüttel  
 Deichstraße 75

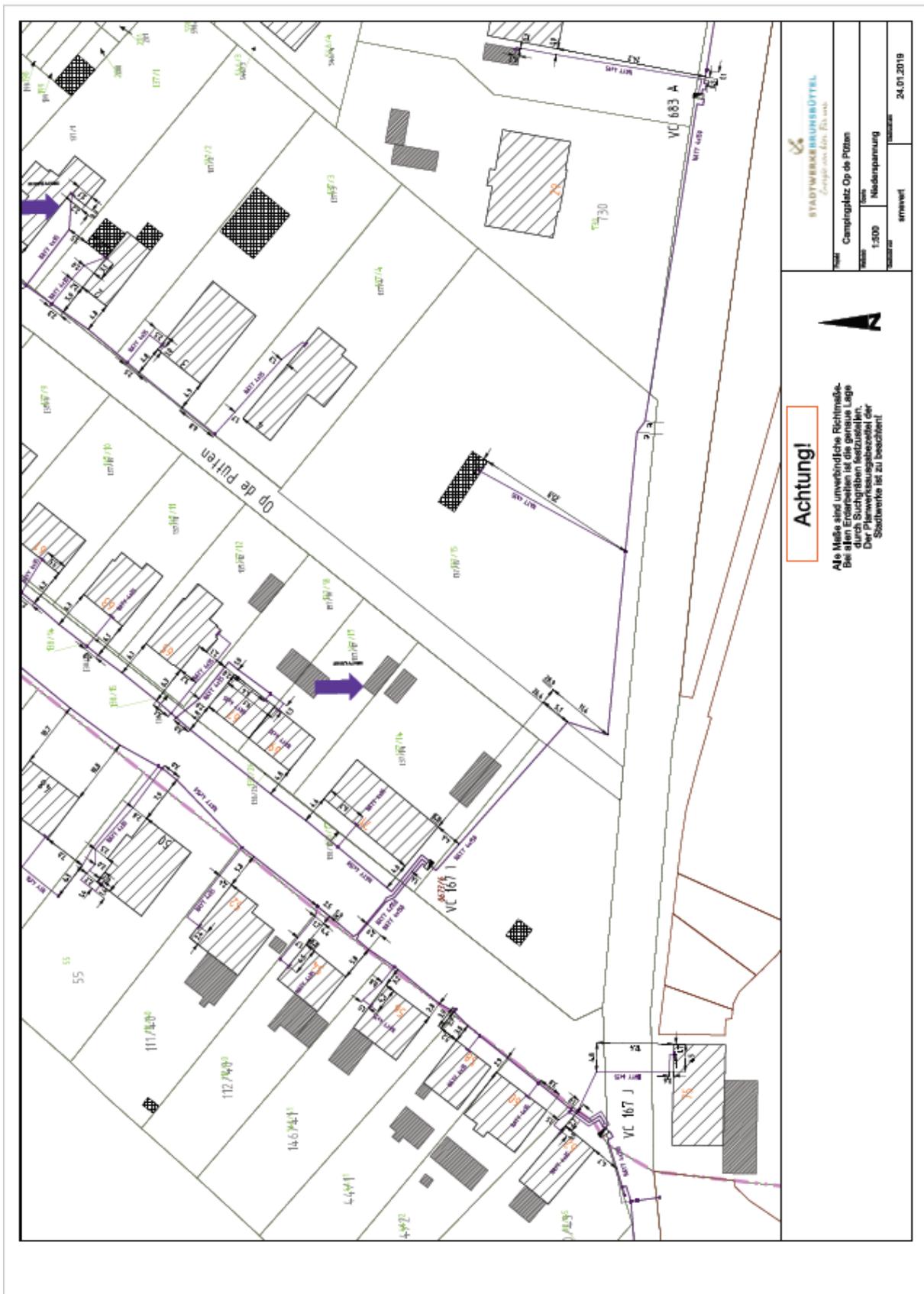
Abwasserentsorgung  
 Brunsbüttel GmbH  
 Bismarckstraße 67  
 24534 Neumünster



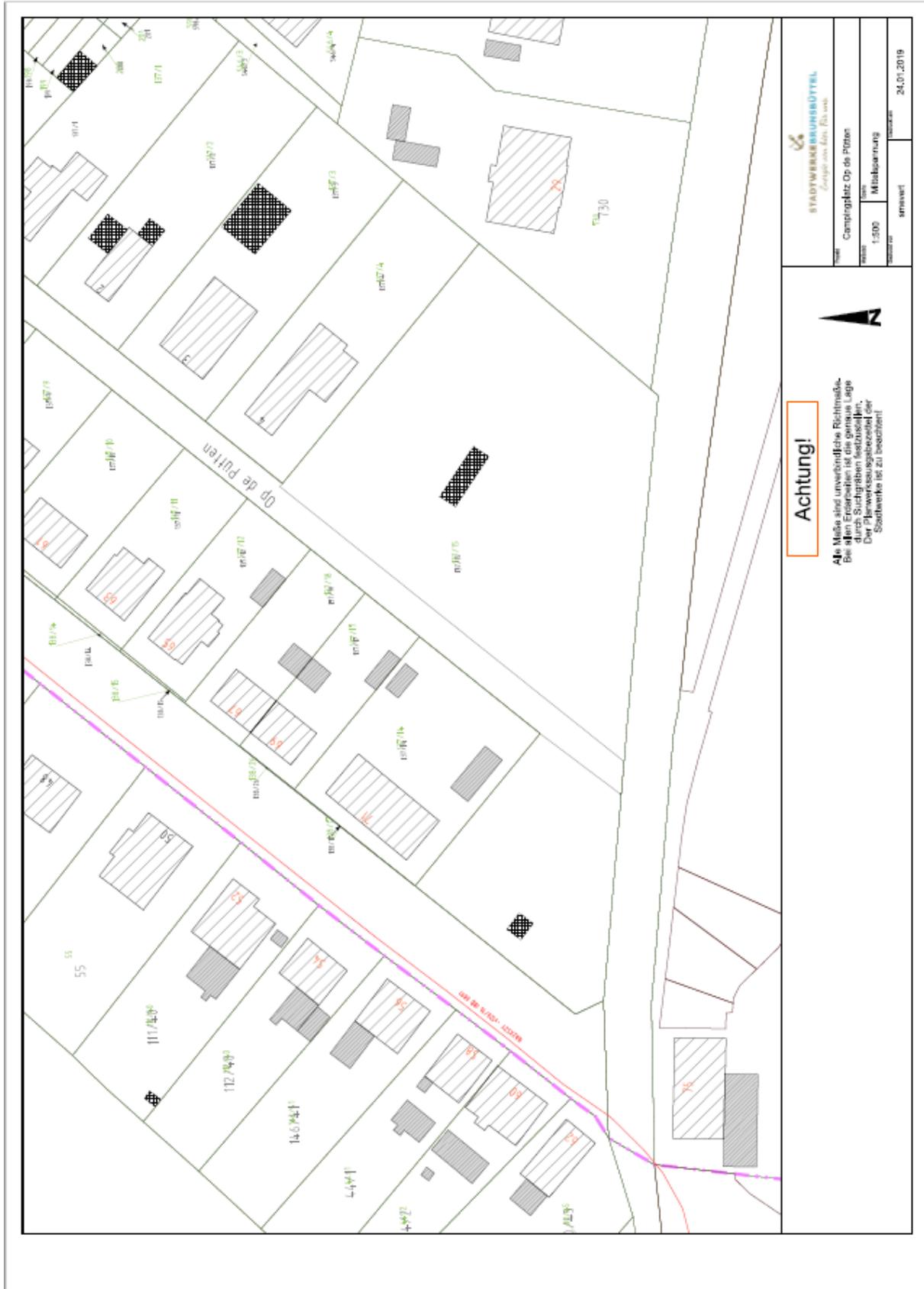
Dieser Planauszug dient nur der Übersicht und ersetzt keine Liegenschafts-Liegenschaftsauskunft! Für Vollständigkeit und Richtigkeit der gezeigten Leitungen wird keine Gewähr übernommen. Die Vervielfältigung ist nur für eigene, dienstliche Zwecke gestattet. Kartengrundlage ATKIS/ALKIS (Herausgeber Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein).

# Anhang 3 (unmaßstäblich)

## Niederspannung



# Mittelspannung



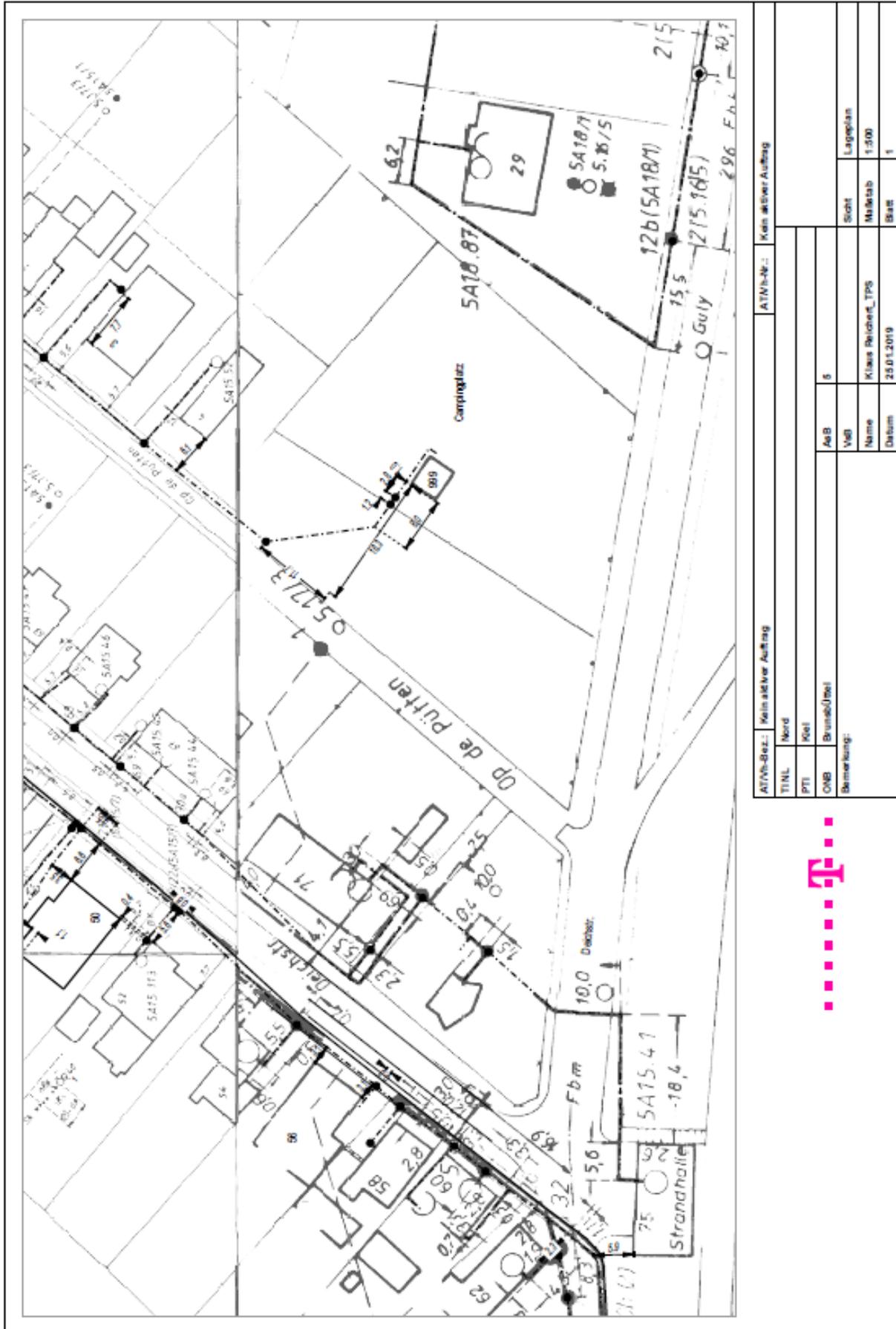
 <b>STADSWERKEN BUNNIK</b> <i>Zorgje om Ede, Ede wak</i>	
Titel	Compligat Op de Putten
Maasstab	1:500
Projectie	Middelspanning
Uitvoerder	armawel
Datum	24.01.2019

**Achtung!**

Alle Maße sind unverbindliche Richtmaße. Sie dienen nur zur Orientierung und sind nicht verbindlich. Die genaue Lage der Anlagen ist im Gelände zu überprüfen. Der Plan ist ausschließlich für die Stadtwerke zu bezeichnen!



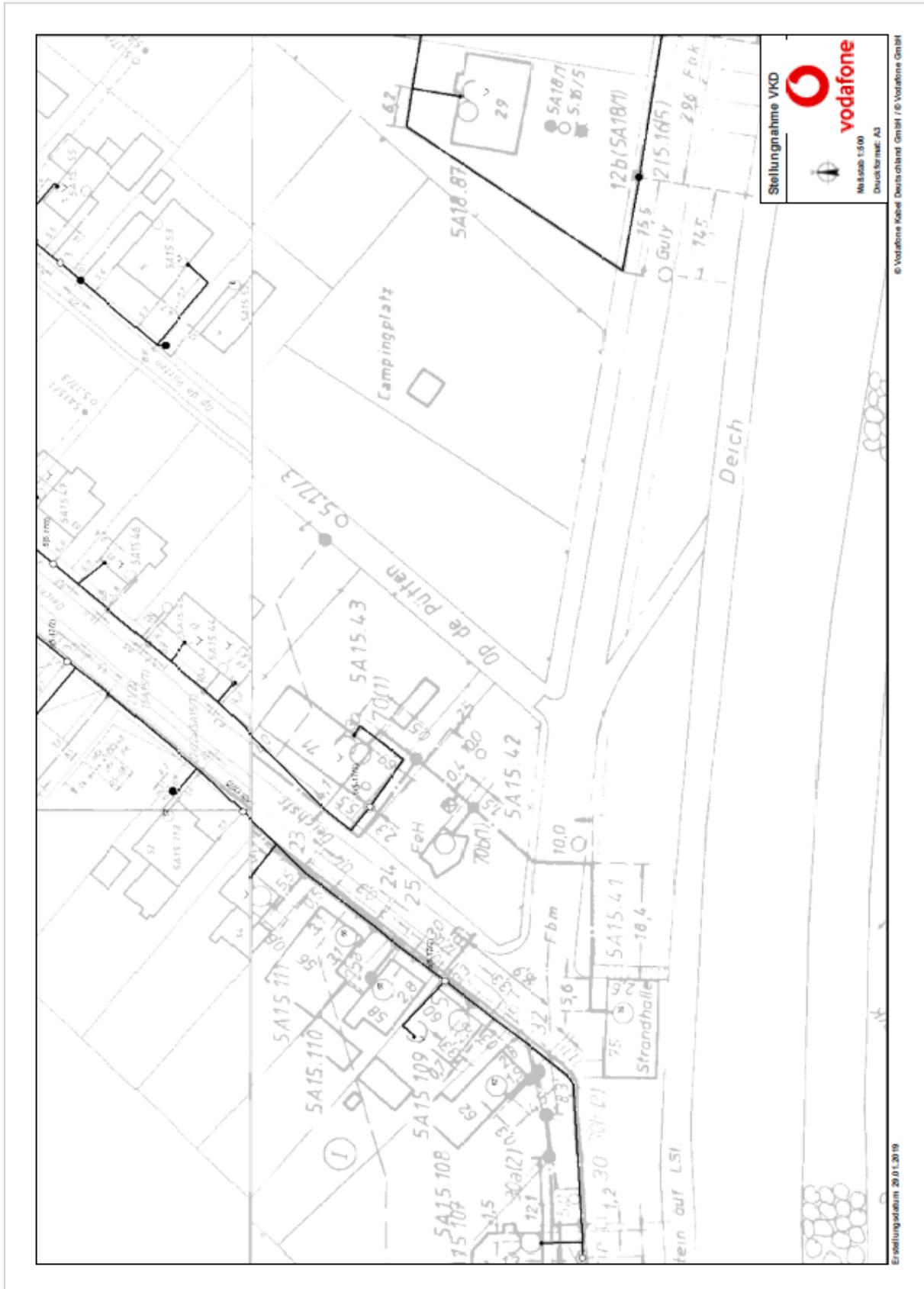
# Anhang 5 (unmaßstäblich)



ATM/Bez.: Kein aktiver Auftrag		ATM-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TINL	Nord		
PTI	Keil		
OMB	Brunso/Uebel	AeB	5
Bemerkung:		VeB	
		Name	Klaus Reichert_TPS
		Datum	25.01.2019
		Skiz	1
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:500

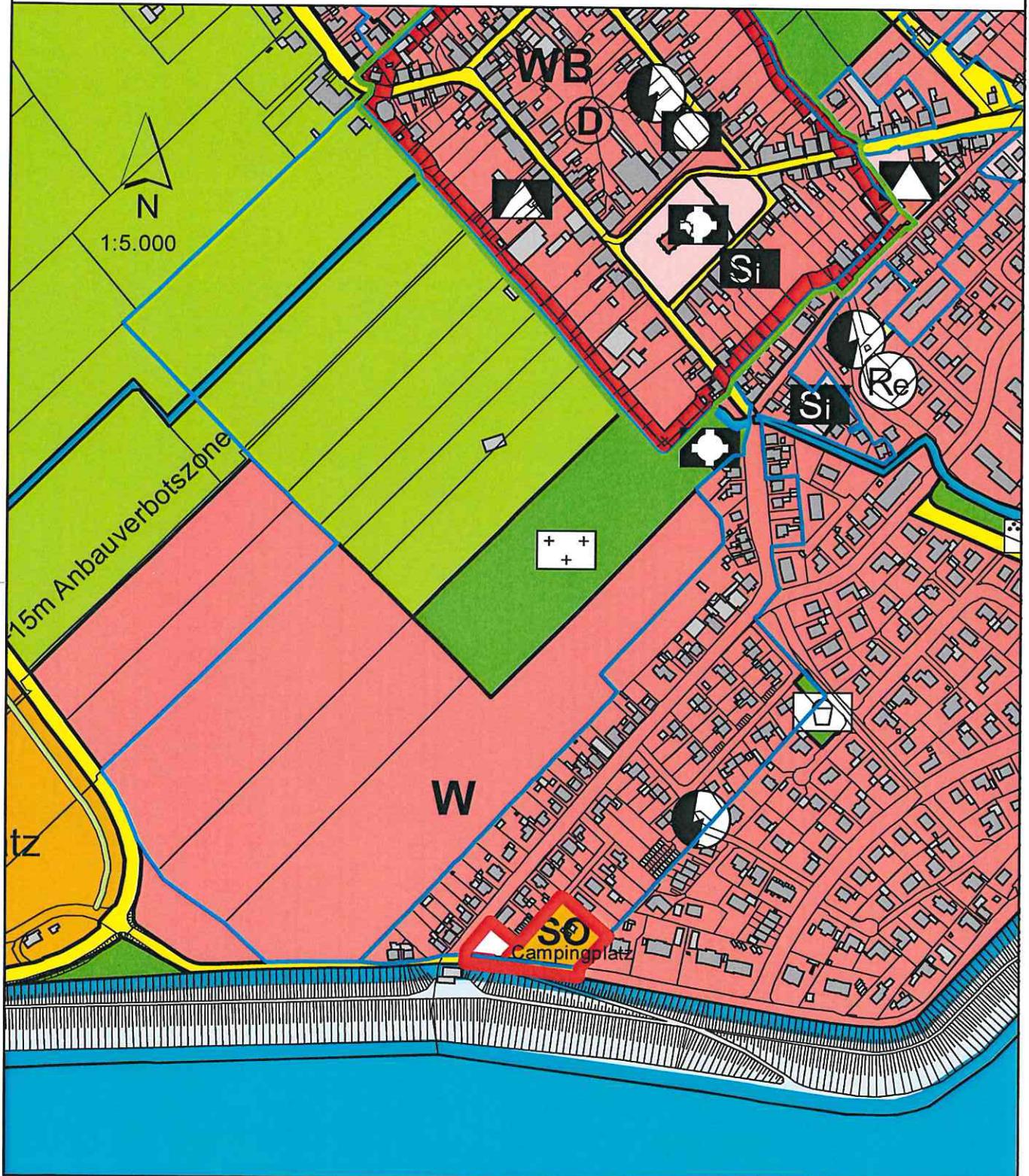


# Anhang 6 (unmaßstäblich)



# 9. Änderung durch Berichtigung des Flächennutzungsplans der Stadt Brunsbüttel

Aufgrund des Bebauungsplans Nr. 83  
"Sondergebiet Campingplatz Op de Pütten"  
im beschleunigten Verfahren



Die 9. Änderung durch Berichtigung des Flächennutzungsplans durch Beschluss der Ratsversammlung vom 25.09.2019 wird hiermit ausgefertigt.  
Brunsbüttel den 08.10.2019



*Kerstin Hennig*  
Bürgermeister